

B e k a n n t m a c h u n g .

Die diesseitige Bekanntmachung vom 5.10.15 wird zu Ziffer 3, betreffend die nicht öffentlichen Versammlungen politischer Vereine, aufgehoben und durch nachstehende im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Bestimmungen ersetzt:

3. Andere als öffentliche Versammlungen politischer Vereine sind nur als geschlossene Mitgliederversammlungen gestattet. Die Einladung dazu darf auch öffentlich erfolgen.

Die Veranstaltung einer solchen Versammlung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde ( Polizeipräsidium, Stadtpolizeiverwaltung, Amtsvorsteher ) mit Angabe von Zeit und Ort schriftlich zu melden; die geschehene Anmeldung ist zu bescheinigen.

Der Zutritt zu der Versammlung steht nur den Mitgliedern des Vereins gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte zu ( Türkontrolle ). Fremde und Gäste dürfen nicht eingeführt werden.

Ein Referat über solche Versammlungen in der Presse ist nur dann statthaft, wenn es vorher vom Gouvernement schriftlich genehmigt ist.

Die Anwesenheit in der Versammlung und ihre Überwachung ist den Vertretern der Polizeibehörde gestattet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Freiheitsstrafe verwirkt ist, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.6.1851 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

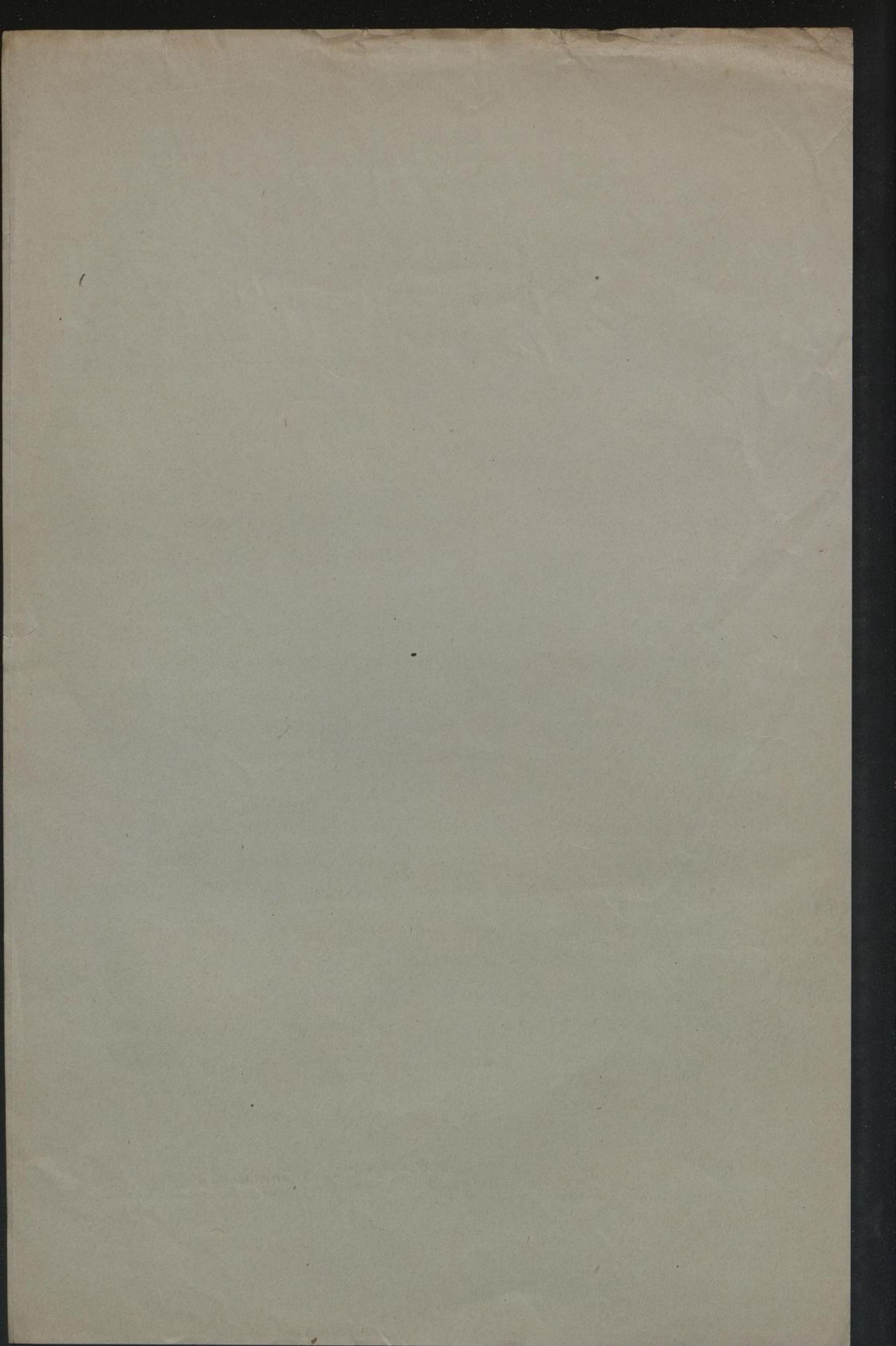
Die Verordnung tritt mit . . . . . ihrer Verkündung in Kraft.

Königsberg i. Pr., den 29. November 1915.

Der Gouverneur.

J. V. gez. von Gossler,

Generalmajor.



Königsberg i.Pr., den 24. März 1917.

U. A b d r u c k .....

Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

*Flasche*

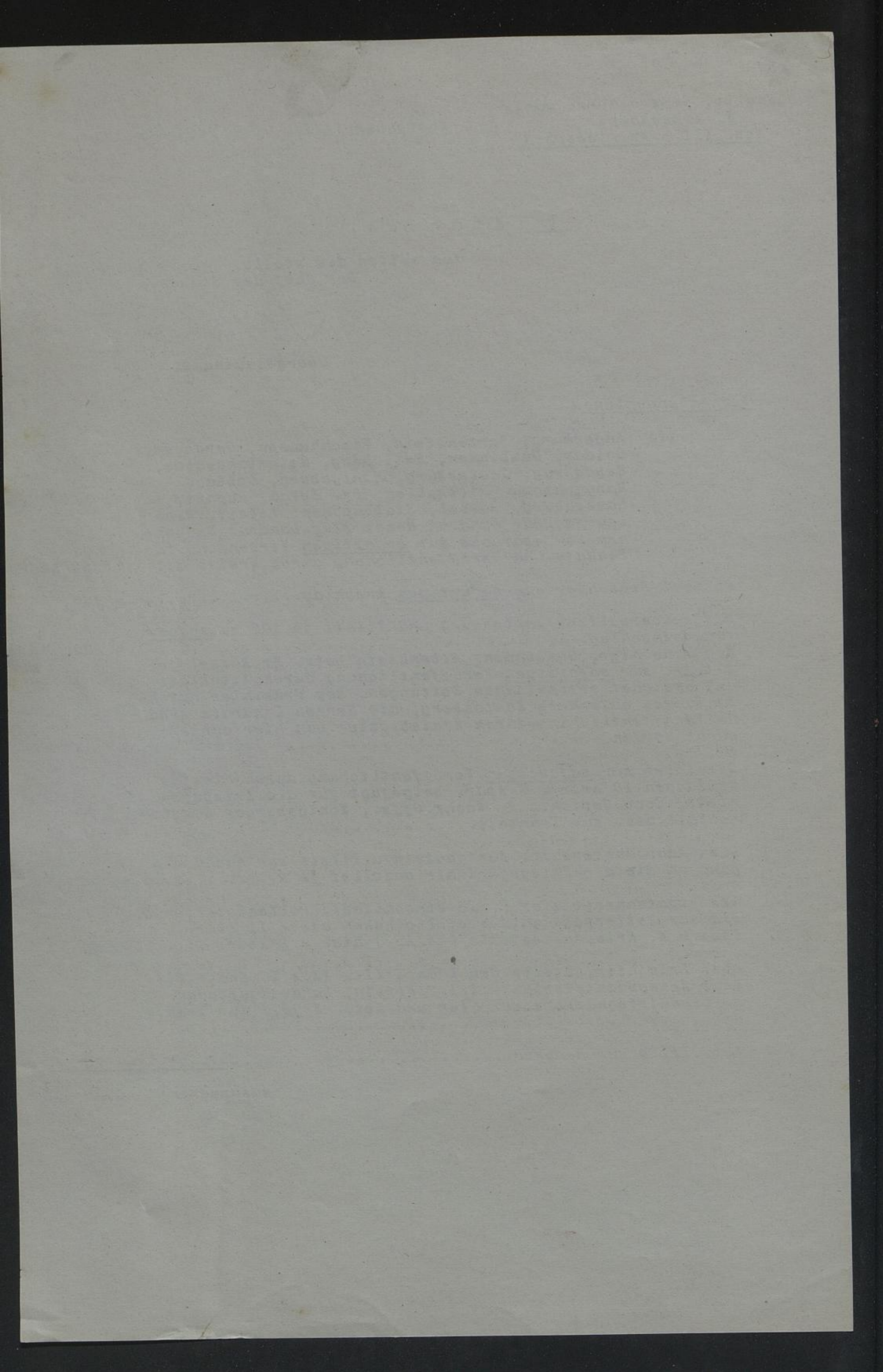
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Landräte Angerburg, Bartenstein, Fischhausen, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Heinrichswalde, Heydekrug, Insterburg, Königsberg, Labiau, Marggrabowa, Piltkallen, Pr. Eylau, Ragnit, Rastenburg, Rössel, Stallupönen, Tilsit, Wehlau je 235, Landrat Memel 370, Landrat Darkehmen 250 Abdrücke zur sofortigen Verwendung als Plakate und Veröffentlichung durch Kreisblatt...=5555 Abdr.
- 2.) Polizei-Präs.hier zum sofortigen Anschlag.....= 150 "
- 3.) Polizeiverwaltung Insterburg und Tilsit je 100 zu sofortigen Anschlag.....= 200 "
- 4.) Reg.Präs.hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kr.Rössel je 1 Abdr. zur sofortigen Veröffentlichung durch Amtsblatt und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg.Präs.hier durch Zeitungen außerhalb Königsberg; die Herren Landräte sind um Veröffentlichung durch Kreisblätter von hier aus er= sucht worden.....= 8 "
- 5.) Gouv.hier zur sofortigen Veröffentlichung durch hiesige Zeitungen 10 Abdr., 8 Abdr. beigelegt für a.o.Kriegsgericht, Gouv.Gericht, 2. Nachr.Offs., Königsberger Gemein= deblatt usw. zur Kenntnis.....= 18 "
- 6.) Garn.Kdos.Insterburg, Bartenstein u.Tilsit zur Aushändi= gung an die a.o.Kriegsgerichte daselbst je 2.....= 6 "
- 7.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschließl. Polizeistellen 5 IId zur Weitergabe an die Bibliotheken usw.= 11 Abdr., IId<sup>2</sup> = 4, Kriegsamtstelle ( K.A. ) hier = 2 Abdr.....= 31 "
- 8.) Ober-Präs.hier, stellv. Gen.Kdos. XVII. u. XI. A.K., Kndtr. Pilt= lau, Kriegsministerium ( A.1. ) Berlin, Landeshauptmann u. Landwirtschaftskammer hier und Abtl. K je 1 zur Kennt= nis.....= 8 "
- 9.) Abt. III b zur Reserve.....= 79 "

zusammen

6050 Abdr



In Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den  
Stadtbezirk **S t a l l u p ö n e n** folgendes verordnet:  
§ 1.

Mietpreise für Wohnungen, die vor Kriegsausbruch 600 Mark  
und weniger Miete brachten, dürfen nicht höher vereinbart werden,  
als den Mietpreis im Durchschnitt der Jahre 1915/16 für die betref-  
fende Wohnung zuzüglich eines Zuschlages von 10 - 15 % entspricht.  
Bei Wohnungen mit Läden darf für den Laden ein dem ortsüblichen  
Preisen entsprechender Zuschlag erhoben werden.

§ 2.

Vermieter, die über den im § 1 festgestellten Satz hinaus  
Mietpreise fordern, werden auf Grund des § 9 b des Ges. über den  
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des  
Ges. vom 11. Dezember 1915 ( R.G.Bl. S. 813 ) mit Gefängnis  
bis zu einem Jahr, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere  
Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände  
mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Der im § 1 bezeichnete Satz darf überschritten werden,  
wenn die zu vermietende Wohnung während des Krieges gegenüber  
dem Zustande vor dem Kriege eine derartig wesentliche Verbes-  
serung erfahren hat, dass dem Vermieter die Innehaltung des in  
§ 1 bezeichneten Satzes billigerweise nicht zugemutet werden  
kann. Der Zuschlag für Verbesserungen darf die Höhe einer  
sechszehnten Verzinsung des für die Verbesserung nachweis-  
lich aufgewendeten Kapitals nicht übersteigen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.  
Der stellv. Kommandierende General:

*H. v. Hellen*  
General der Kavallerie.

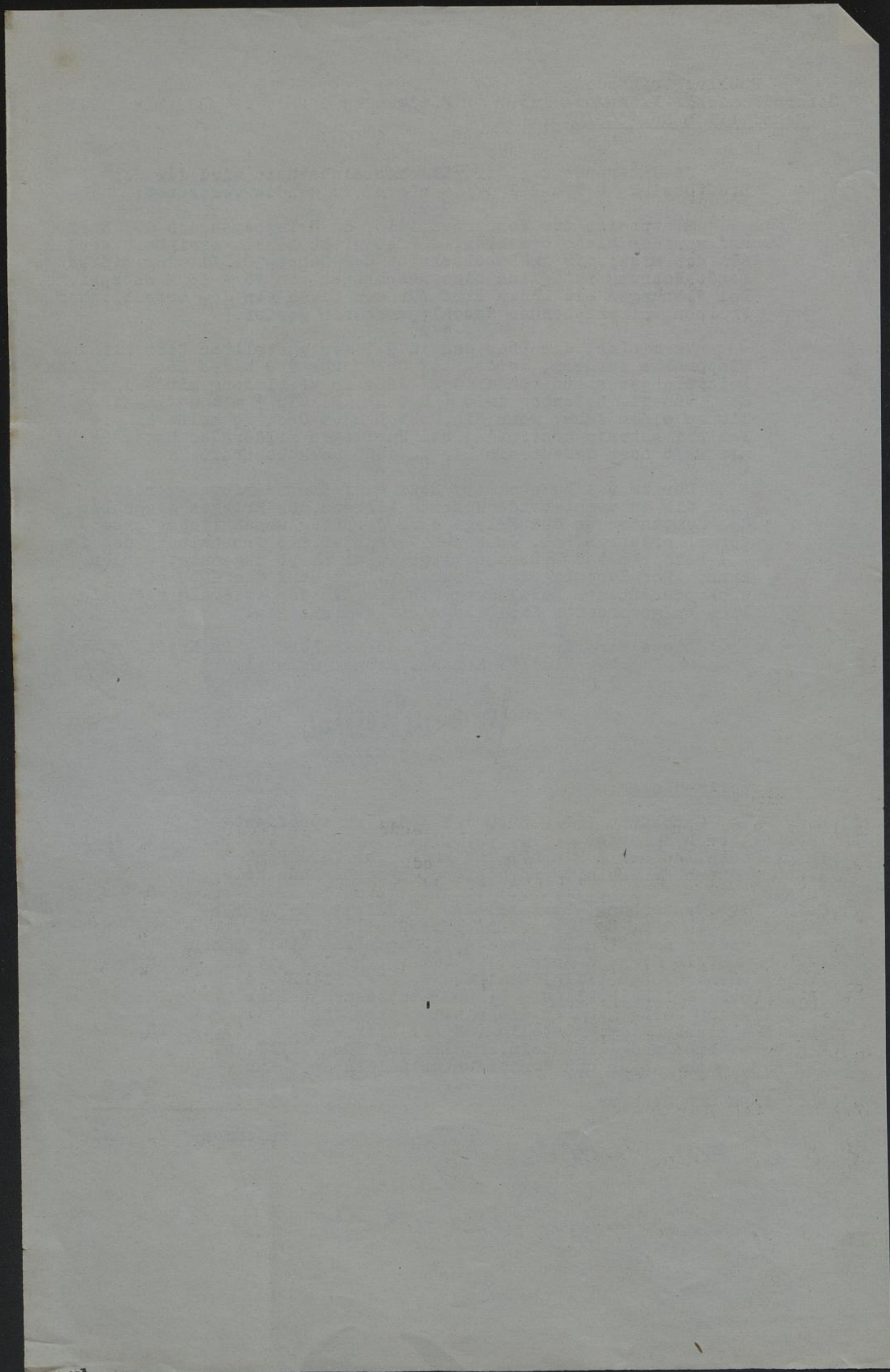
Verteilungsplan:

1.) Reg. Pres. Gusbinnen ( I O 3920 ) 1 Abdr. zu Veröffent- lichung durch Amtsblatt.....	1	Abdr.
2.) Landrat Stallupönen ( 2 A 573 ) 5 Abdr. zur Veröffent- lichung durch Kreisblatt und geeignet erscheinende Zei- tungen.....	5	"
3.) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushän- digung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2.....	6	"
4.) Oberpräsidium hier ( O.P. 14446 K ), Magistrat Stallupönen ( J.Nr. 6867/16 K ) je 1 Abdr. ....	2	"
5.) Stellv. Generalstab (IIIb) Berlin - 6 Abdr., IIb2 - 4, Id einschl. Polizeistellen - 6, Oberstaatsanwalt hier - 9, IId zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. - 11, Abt. K - 1 und Kriegsamtstelle ( K.A. ) hier - 2.....	39	"
6.) Reg. Pres. hier und Allenstein, stellv. Gen Kdos. XVII. u. XX. A.K., Gouv. hier und Kommandantur Pillau je 1 zur Kenntnis.....	6	"
7.) Abt. IIIb zur Reserve .....	2	"
	<u>70</u>	<u>Abdr.</u>

zusammen- 70 Abdr.

8.) Gouv. hier 4 Abdr. zur  
Ankündigung des Sub. anfordert.  
Befehl zur Aufh. in Gouv. Gouv. hier

*Abt. II - (Befehl Nr. 1270)*



Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 742/313.

Königsberg i. Pr., den 30. März 1917.

Verordnung betr. den Verkehr in den an der Ostseeküste belegenen Orten

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 27.6.15 und 15.5.16 betreffend Regelung des Verkehrs in den Ostseebadeorten wird für die im Korpsbezirk des I. Armeekorps (einschliesslich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau) belegenen Ostseebadeorte und für die sonstigen an der Ostseeküste belegenen Orte im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt mit der Massgabe, dass die Verordnung vom 15.5.16 und sämtliche sonst noch ergangenen Bestimmungen über den Verkehr in den Ostseebadeorten am 1. Juni 1917 ausser Kraft treten:

1.) Badegästen und Besuchern, die über 14 Jahre alt, reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören und in Deutschland wohnen oder sich dauernd aufhalten, wird der Aufenthalt in den oben bezeichneten Orten widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, dass der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Der Ausweis wird stempelfrei erteilt.

Die Polizeibehörden dürfen den Ausweis nur ausstellen, wenn die Persönlichkeit des Antragsstellers in jeder Hinsicht einwandfrei ist.

Der Ausweis berechtigt innerhalb der beantragten Gültigkeitsdauer, welche 6 Monate nicht überschreiten darf, zu ein- oder mehrmaligem Besuche der oben bezeichneten Orte.

Für Beamte, welche in dienstlichem Auftrage reisen, kann der Ausweis (mit Photographie) von der vorgesetzten Dienststelle ausgestellt werden. Aktive reichsdeutsche und verbündeten Staaten angehörige Militärpersonen in Uniform weisen sich durch die Militärpapiere aus.

- 2.) Die Ausweise sind stets mitzuführen und den zuständigen Sicherheitsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.) Im Stadtbezirk Pillau ist der Aufenthalt als Badegast über 24 Stunden verboten.
- 4.) Unter Badegast und Besuchern sind alle Personen zu verstehen, welche in den oben bezeichneten Orten weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben.
- 5.) Reichsdeutsche und Angehörige verbündeter Staaten, die aus dem neutralen oder verbündeten Auslande oder aus den besetzten Gebieten zureisen, bedürfen keines besonderen Ausweises nach Ziff. 1, wenn der Pass oder das ihm gleichwertige Reisepapier als Reiseziel einen der oben bezeichneten Orte angibt.
- 6.) Angehörige feindlicher und neutraler Staaten dürfen die eingangs bezeichneten Orte nicht betreten und sich daselbst nicht aufhalten.

Es darf ihnen niemand Unterkunft gewähren.

Ausnahmsweise kann der Aufenthalt innerhalb des Befehlsbereichs Königsberg durch das Gouvernement daselbst und innerhalb des Befehlsbereichs der Festung Pillau durch die Kommandantur daselbst, im übrigen durch das stellv. Generalkommando I.A.K unter Erteilung schriftlicher Genehmigung gestattet werden.

Feindliche und neutrale Ausländer, die in Deutschland wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben, weisen sich durch den Ausweis zu Ziff. 1 und durch den Pass oder den seine Stelle vertretenden Passersatz aus; die aus dem Auslande oder den besetzten Gebieten einreisenden feindlichen oder neutralen Ausländer müssen im Besitz des vorgeschriebenen Passes sein.

- 7.) Bei gemeinsam unter Führung reisenden Schulkindern (Ferienkolonien), deren Entsendung von Schulen oder wohltätigen Vereinen veranlasst wird, genügt für die minderjährigen Zöglinge anstelle der Ausweise eine von der Schule oder dem Verein aufgestellte namentliche Liste mit Angabe des Geburtsdatums und Bezeichnung der Pfleglinge / der Eltern oder Vormünder / (Name, Wohnort, Wohnung), wenn die Erlaubnis zum Besuch eines der oben bezeichneten Orte vorher bei der zuständigen militärischen Dienststelle (Generalkommando,

Gouvernement



Gouvernement, Kommandantur), eingeholt ist.

- 8.) Jeder Wirt und Haushaltungsvorstand, welcher gewerbsmässig Fremde bei sich aufnehmen will, hat sich bei der zuständigen Ortsbehörde zwecks Erteilung der Genehmigung zu melden. Diese Genehmigung ist auch erforderlich zur Aufnahme von Verwandten für einen Aufenthalt über 3 Tage. Ueber die erfolgte Genehmigung wird eine Bescheinigung ausgestellt und Liste geführt.
- 9.) Jeder Badegast und Besucher im Alter über 14 Jahre, der in einem Gasthaus, einer Pension Sommerwohnung, oder sonst auch bei Verwandten Wohnung nimmt, hat sich sofort unter Vorlage seines Ausweises bei seinem Wirt eigenhändig in das Fremdenbuch einzutragen. Die Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein muss.
- 10.) Das Fremdenbuch ist nach angeschlossenem Muster zu führen, und zwar von Jedem, der eine nicht zum Haushalt gehörende Person, mag letztere auch eine Verwandte sein, bei sich beherbergt.

In dies Fremdenbuch können die überwachenden Militärpersonen und Beamten jederzeit Einblick nehmen.

Der Wirt hat sämtliche Meldungen mit den Ausweispapieren innerhalb 6 Stunden der zuständigen örtlichen Meldestelle vorzulegen; die erfolgte Anmeldung ist unter Beidrückung des Dienstsigels auf den Ausweis zu bescheinigen. Fremde, die während der Nacht eintreffen, müssen spätestens am nächsten Morgen 9 Uhr angemeldet sein.

In Zweifelsfällen sind die Polizeibehörden berechtigt, persönliche Anmeldung zu verlangen.

- 11.) Die Wirte sind verpflichtet, den überwachenden Militärpersonen und Beamten zu jeder Zeit ihr Fremdenbuch vorzulegen und die Fremdenzimmer zur Kontrolle zu öffnen.
- 12.) Photographische Apparate dürfen in den oben bezeichneten Orten und am Strande in seiner ganzen Ausdehnung nicht mitgeführt und benutzt werden. Die Benutzung kann Berufsphotographen von dem stellv. Generalkommando I.A.K. oder den Garnison-Kommandos, innerhalb des Gouvernementsbezirks Königsberg von dem Gouvernement Königsberg und innerhalb des Fe-

stungsbezirks

stungsbezirk Pillau von der Kommandantur Pillau ausnahmsweise widerruflich unter Erteilung schriftlicher Genehmigung gestattet werden, jedoch dürfen Aufnahmen, deren Kenntnis den Feinden von Nutzen sein kann, nicht gemacht, vervielfältigt, verbreitet oder veröffentlicht werden.

- 13.) Zuwiderhandlungen sind gemäss § 9b Ges. vom 4.6.51 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr, wenn die bestehenden Gesetze nicht eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 Ges. vom 11.12.15 mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark strafbar.
- 14.) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Daneben kommen zur Anwendung:

- 1.) §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung betr. Meldepflicht vom 30.3.17 (IIIb Nr. 743/312) mit der Massgabe, dass an Stelle der im § 5 für die Ablieferung der Meldezettel vorgeschriebene Zeit die oben unter Ziff. 10 Abs. 3 bestimmte Zeit tritt.
- 2.) Die Verordnungen vom 15.6.15 (IIIb Nr. 5048/1868) und 20.7.15 (IIIb Nr. 5816/1868) betr. Meldepflicht der Ausländer,
- 3.) die Verordnung vom 28.6.16 (IIIb Nr. 2753/1046) betr. Meldepflicht im Grenzbezirk und Kontrollbezirk nördlich der Memel.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. Frhr.von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J.V.gez. von Hinckeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.  
gez.v.Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

*Treife*

Oberkriegsgerichtsrat kr.A.

Stellvertretendes  
Generalkommando I.Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr.742/313.

Königsberg i.Pr., den 25. April 1917

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

*J. Raumer*  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

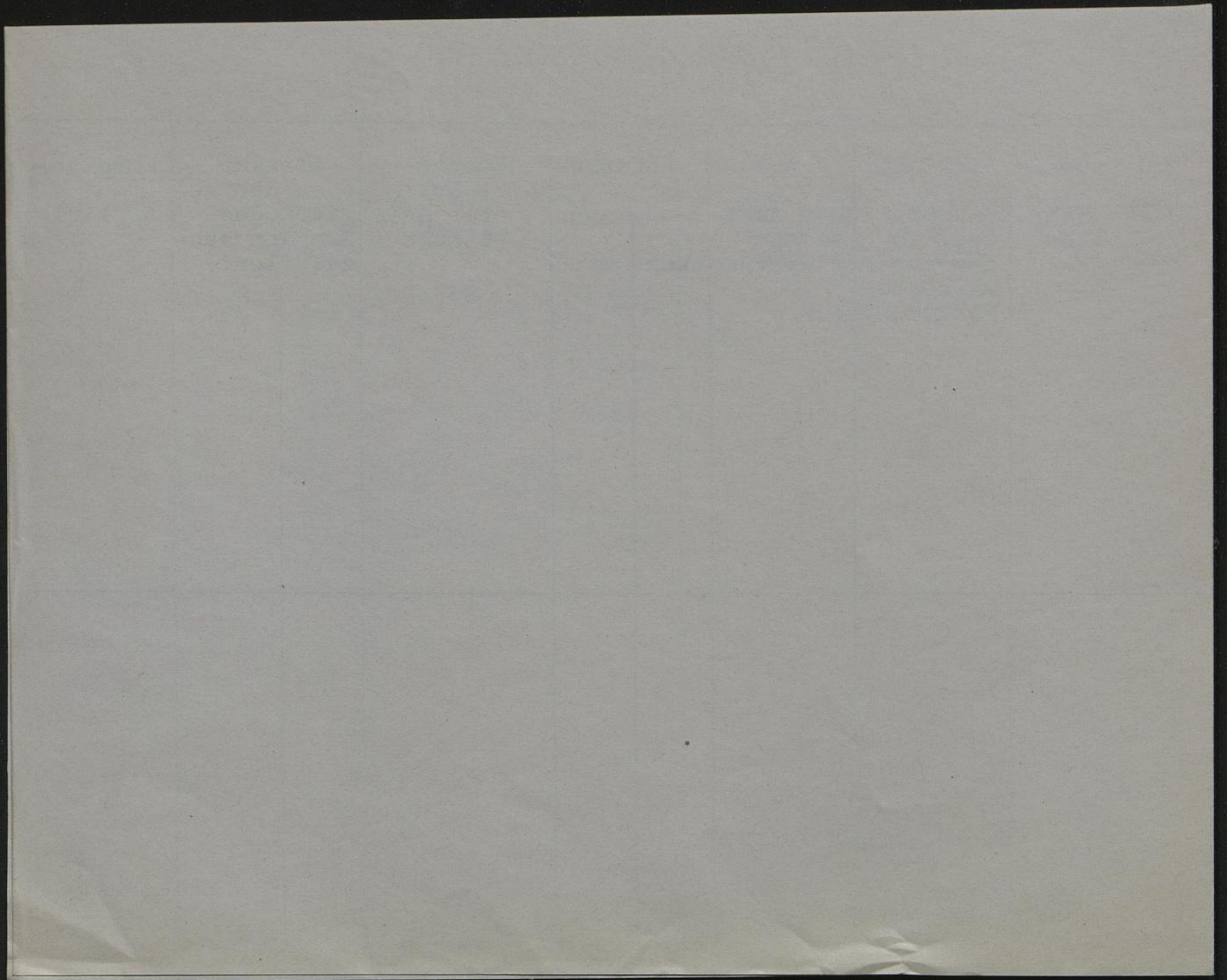
- |  |    |         |
|--|----|---------|
| 1.) Reg.Präs.Gumbinnen, Allenstein betr.Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen je 2 Abdr.....  | 4  | Abd     |
| 2.) Gouv.hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv.Gericht, 8 Abdr.beigefügt 2. Nachr.Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.....                      | 18 | "       |
| 3.) Garn.Kdos.Jnsterburg, Bartenstein u.Tilsit zur Aushändigung an die a.o.Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....  | 6  | "       |
| 4.) Oberpräs.hier, stellv.Gen.Kdos.XVII.u.XX.A.K., Kdtr.Pillau, Abt. K., Städtische Polizeiverwaltung (P.I.Nr.5608) Bromberg und Garnisonkommando Memel je 1 zur Kenntnis.....                         | 7  | "       |
| 5.) Oberstaatsanwalt hier, 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIb 2, 4 und Abt. IId 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw.....   | 31 | "       |
| 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIb 2 Abdr.....   | 10 | "       |
| 7.) Kgl. Eisenbahn-Direktion hier, Königsberg-Cranzer Eisenbahn-Gesellschaft, Fuchsberger Allee 18, Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft (Samland Bahn), Direktion Steind. Kirchenplatz 5 je 1 Abdr..... | 3  | "       |
| 8.) Abt. IIIb zur Reserve.....   | 21 | "       |
| zusammen -   |    | 100 Abd |

Muster 1.

Muster  
des  
F r e m d e n b u c h e s

-----  
dessen Seitenzahl polizeilich abzustempeln ist.





Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIB Nr. 743/312.

Königsberg i. Pr., den 30. März 1917.

Verordnung betr. M e l d e p f l i c h t .

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Verordnungen über die Meldepflicht Zureisender und der Verordnung vom 29. 4. 15 über Aushändigung von Postsendungen wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und der Festung Pillau folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Inhaber gewerblicher Betriebe zur Beherbergung Fremder (Gasthöfe, Herbergen, Pensionate usw.) oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster 1 zu führen und es den Zureisenden (auch allen allein reisenden Militärpersonen) sofort nach der Ankunft zur eigenhändigen Eintragung vorzulegen.

§ 2.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, die Eintragung der Wahrheit entsprechend vorzunehmen.

§ 3.

Die Seitenzahl des Fremdenbuchs muss polizeilich abgestempelt sein.

Jeder Wirt hat den Inhalt der Eintragung in das Fremdenbuch auf Meldezettel zu übertragen.

§ 4.

Die Meldezettel sind an jedem Tage zweimal, und zwar bis 7 Uhr vormittags und 10 Uhr abends an die Polizeibehörde abzugeben.

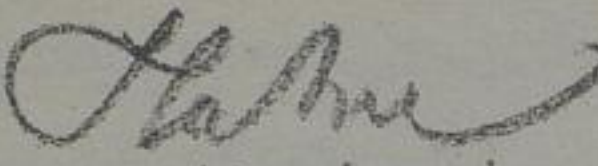
§ 5.

Jeder Hausbesitzer oder Inhaber einer Wohnung, bzw. dessen Stellvertreter, der einer Person Aufnahme gewährt - sei es auch nur am Tage oder auf Stunden - entgeltlich oder unentgeltlich - ist verpflichtet, ihr sofort nach Ankunft einen Meldezettel nach Muster 2 und vor der Abreise einen Meldezettel nach Muster 3 zur eigenhändigen Ausfüllung und Unterschrift vorzulegen und diesen

selbst

Königsberg i.Pr., den 25. April 1917.

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg.Präs.hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr.....- 6 Abdr.
  - 2.) Gouv. hier 1, zur Veröffentlichung d.hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.....- 18 "
  - 3.) Garn. Kdos. Jnsterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
  - 4.) Oberpräs.hier, stellv. Gen. Kdos XVII. u.XX.A.K., Kdtr.Pillau, Abt. K. und Garnisonkommando Memel je 1 zur Kenntnis.....- 6 "
  - 5.) Oberstaatsanwalt hier, 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIB<sup>2</sup> 4 und Abt. IID 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw...- 31 "
  - 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Kriesamtsstelle (K.A.) hier 2 und IIB 2 Abdr.....- 10 "
  - 7.) Abt. IIIb zur Reserve.....- 23 "
- zusammen- 100 Abdr.

Muster 1

Muster

des

Fremdenbuches

-----

dessen Seitenzahl polizeilich abzustempeln ist.



Lfd. Nr.	Zimmer Nr.	Vorname und Zuname. (Von Wohnungnehmenden, wenn über 14 Jahre alt, persönlich auszufüllen.) Bemerkungen: Bei Frauen auch die Angabe des Namens des Mannes, den sie vor ihrer Verheiratung und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben. Bei Minderjährigen die Angabe des Namens sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter.	Stand oder Gewerbe	Ort und Zeit der Geburt			Staatsangehörigkeit.
				Tag	Mt.	Jahr	

Muster 2

Anmeldung.

Tag u. Zeitpunkt der Ankunft.	Vor- u. Zuname, bei Frauen Geburtenname.	Geburtsort	Geburtszeitpunkt	Wohnsitz, Ort, Straße, Nr.	wo u. wann zuletzt polizeilich gemeldet	Zweck der Aufnahme.	Voraussetzlicher Tag der Abreise und Wohnsitz.	Militärverhältnis	Bemerkungen.

Die §§ 1, 2 und 5 der Meldordnung sind mir bekannt gegeben.

Unterschrift des Ausstellers.

Kennntnis genommen.

Unterschrift des Wohnungsgebers.

Unterschrift des Hausbirts.

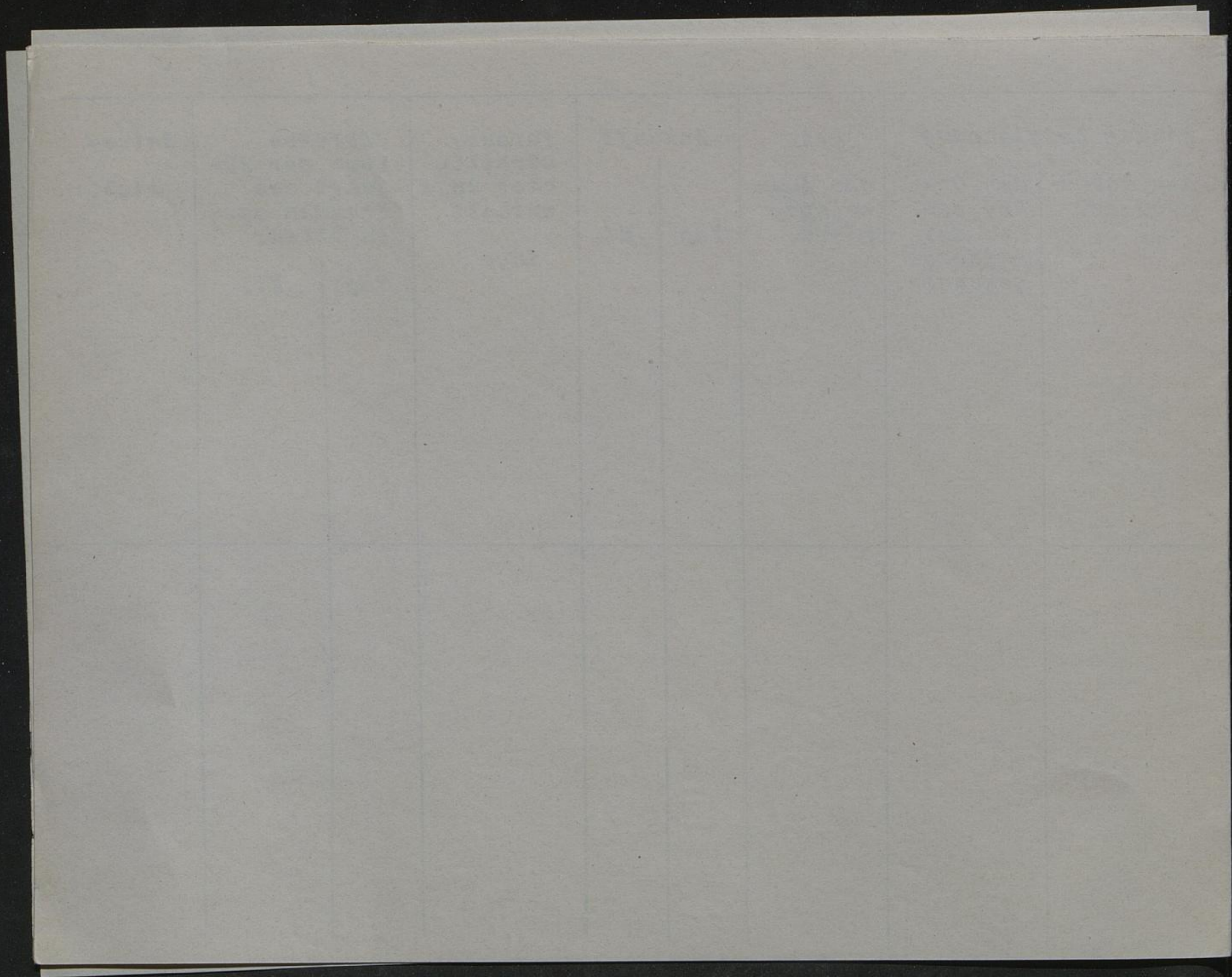
A b m e l d u n g

Vor- u. Zuname, bei Frauen Geburts- name.	Geburts-		Wohnsitz, Ort, Straße, Nr.	wann angew- meldet	Abreise		nächste Adresse
	ort	tag			wann	wohin	

Unterschrift des Ausstellers.

Unterschrift des Wohnunggebers.





Bestenfallsige Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. III b Nr. 1458/645.

Königsberg i. Pr., den 30. März 1917.

In Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des  
Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbe-  
zirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes bestimmt:

Es ist verboten, Metallgeld, in der Absicht, es den Verkehr zu ent-  
ziehen, anzubringen.

Zu widerhandlungen sind gemäß § 9 z Ges von 4.5.51 über den Belagerungs-  
zustand und § 1 Ges. von 11.12.15 mit Befängnis bis zu einem Jahr, wenn  
die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen all-  
derer Zustände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. Frhr. von Hellen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.

Der Kommandant.

J. V. ges von Einkeideg

gez. v. Bauer,

Generalleutnant.

Oberst

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

*Treitel*

Abschreibegerichtsrat Nr. 1.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. III b Nr. 1458/645.

Königsberg i. Pr., den 5. April 1917

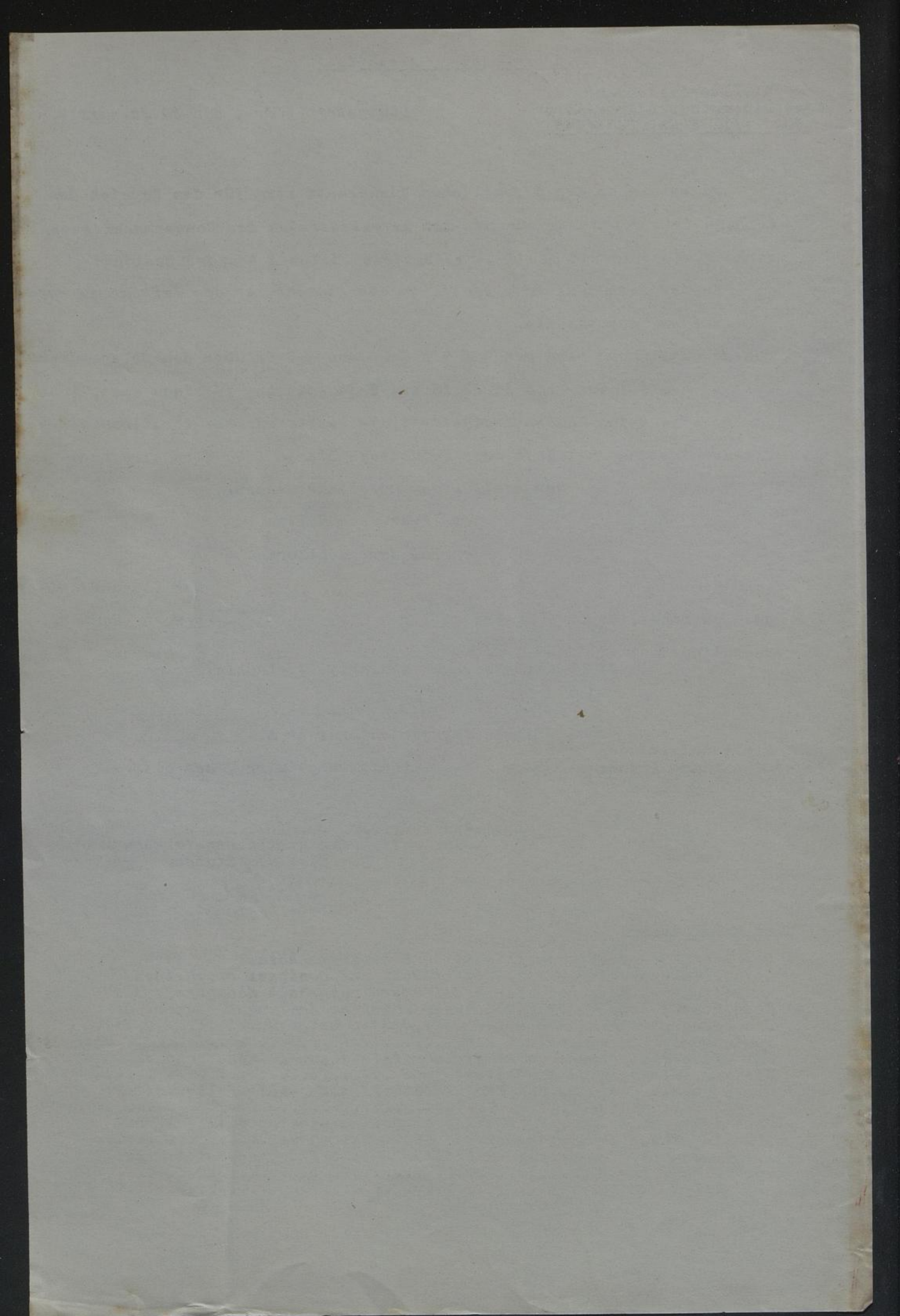
U. Abdruck .....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

*Helm*  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Ver-  
öffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinend-  
de Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen außerhalb Königsberg je 1 = 3 A.
- 2.) Gov. hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 3 Abdr. für  
d. o. Kriegegericht und Gov. Gericht, 8 Abdr. beigefügt d. Kaschr. Offiz.,  
Königsberger Gemeindeblatt usw. .... = 18 "
- 3.) Sara. Kos. Insterberg, Harsenstein u. Filist zur Aushändigung an  
die d. o. Kriegegerichte d. selbst je 2. .... = 8 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kos. VII. u. IX. A. K., Kstr. Pillau, Abt. K.,  
je 2 zur Kenntnis. .... = 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 2, 1d einschl. Polizeistellen 6, 11b<sup>2</sup> 4 und  
Abt. III 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. .... = 31 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Kriegsamtstelle (K. A.)  
hier 2 und III 2 ..... = 10 "
- 7.) Abt. III b zur Reserve ..... = 17 "

zus. = 90 A.



Beglaubigte Abschrift.

Stellv. Generalkommando  
I. Armee Korps  
Abt. Id Nr. 2043.

Königsberg i/Pr., den 7. Mai 1917.

B e k a n n t m a c h u n g

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für das im Bereiche des Korpsbezirks des I. Armee Korps gelegene Küstengebiet der Ostsee, des Kurischen und des Frischen Haffe das Folgende bestimmt :

§ 1.

Jeder Besitzer eines Wasserfahrzeuges hat

- a) bis zum 1. Juni 1917 seiner zuständigen Polizeibehörde die ihm eigenen Wasserfahrzeuge anzumelden,
- b) sich für jedes Wasserfahrzeug einen besonderen Ausweis (Muster I) von seiner zuständigen Polizeibehörde aushändigen zu lassen.

§ 2.

Will der Besitzer sein Wasserfahrzeug zu einer Ausfahrt selbst benutzen oder entgeltlich oder unentgeltlich an eine andere Person zur Benutzung abgeben, so hat er sich für jede Fahrt unter Angabe des Zieles und der daran teilnehmenden Personen einen Ausweis (Muster II) der zuständigen Polizeibehörde zu beschaffen.

Bei Ausfahrten zu Zwecken des Fischfanges ist die Ausstellung niemals zu versagen, bei Ausfahrten zu anderen Zwecken nur dann, wenn die zur Ausstellung des Ausweises befugte Behörde begründeten Verdacht hat, dass die Fahrt zu Spionagezwecken oder zu einem Fluchtversuch dienen soll.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann zuverlässigen Fischern von dem jedesmaligen Nachsuchen des Ausweises entbinden und ihn zum Zweck des Fischfangs für einen ganzen Monat ausstellen.

Bei

Bei Verweigerung der Ausstellung des Ausweises ist sofort dem zuständigen Küstenschutzkommando Meldung zu erstatten. Gegen die Verweigerung kann bei dem zuständigen Küstenschutzkommando Beschwerde eingelegt werden.

### § 3.

Die unter 1b und 2 angeführten Ausweise müssen auf der Fahrt mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten und sonstigen zur Kontrolle bestellten Militärpersonen vorgezeigt werden.

### § 4

Will der Besitzer über sein Wasserfahrzeug sonst irgendwie entgeltlich oder unentgeltlich verfügen, so hat er hierzu unter Angabe der in Frage kommenden Persönlichkeit die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde nachzusuchen.

Im Falle der Versagung entscheidet auf eine eingelegte Beschwerde das zuständige Küstenschutzkommando.

### § 5.

Jeder Insasse eines Wasserfahrzeuges muss sich im Besitze eines von seiner Heimatpolizeibehörde ausgestellten und mit Lichtbild aus neuester Zeit versehenen und vorschriftsmässig gestempelten Personalausweises (Pass, Passersatz usw.) befinden.

### § 6

Ist eine Fahrt in das Ausland beabsichtigt, so sind die daran teilnehmenden Personen an die für die Kontrolle der Auslandspapiere (Pass und dergl.) zuständige Behörde zu verweisen. Die Fahrt ist erst dann zu erlauben, wenn die Behörde ihre ausdrückliche schriftliche Genehmigung hierzu erteilt hat.

### § 7

Machen die ein Wasserfahrzeug fordernden Personen einen verdächtigen Eindruck, so hat der Wasserfahrzeugbesitzer sofort nach Möglichkeit unter Festhaltung der verdächtigen Persönlichkeit die nächste Polizeibehörde oder militärische Dienststelle zu benachrichtigen.

Diese



Diese Benachrichtigung hat auch zu erfolgen, wenn Personen in einem abgegebenen Wasserfahrzeug über die beabsichtigte Zeit hinaus abwesend bleiben und der Verdacht der Flucht oder einer strafbaren Handlung vorliegt.

§ 8.

Unbenutzte und ohne Aufsicht liegende Wasserfahrzeuge haben sich in einem derartigen Zustand zu befinden, dass eine Fortbewegung auf dem Wasser durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

§ 9.

Massnahmen, die geeignet sind, einer unbefugten Fortbewegung vorzubeugen (Ziffer 8), sind folgende :

- a) Ruder- und Segelboote : Entfernen von Riemen (Rudern) und Segeln aus dem Boot.
- b) Dampf- und Motorboote : Wenn möglich, keine Brenn- oder Treibstoffe im Boot, Entfernen eines zum Betrieb notwendigen und nicht leicht zu ersetzenden Maschinenteils (Absperrventil, Zündkerzen, Antriebkurbel und dergl.).
- c) Boote, die am Bollwerk oder am Strande liegen, müssen angekettet und angeschlossen sein.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 11.

Die Polizeiverordnungen betr. gewerbsmässige Benutzung von Ruder- und Segelbooten zu Lustfahrten oder Personenbeförderung auf See und den mit der See in Verbindung stehenden Binnengewässern bleiben neben dieser Verordnung in Kraft.

§ 12.

Alle Militär- und Polizeibehörden haben diese verschärften Bestimmungen zu §§ 1 - 9 zu überwachen.

§ 13.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft

Königsberg i/Pr., den 7. Mai 1917.

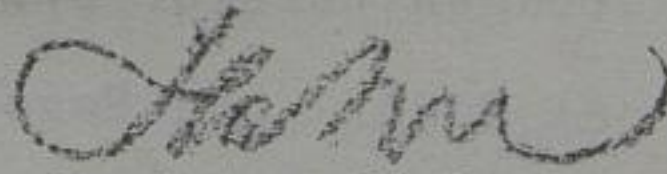
Der stellvertretende Kommandierende General

gez. Frh. von Hollen.  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur  
i. V.  
gez. v. Gossler.  
Generalmajor.

Der Kommandant  
gez. v. Baumer.  
Oberst

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

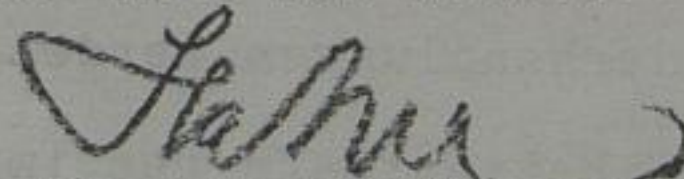
  
Chef des Stabes.

Stellv. Generalkommando  
I. Armee Korps.  
Abt. Id. Nr. 2043.

Königsberg i/Pr., den 12. Mai 1917

U Abdruck

Von seiten des stellv. Generalkommandos  
Der Chef des Stabes.

  
Oberstleutnant

Verteilungsplan

- |     |  |    |              |
|-----|--|----|--------------|
| 1 ) | Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 1 | 3  | Abdr.        |
| 2 ) | Gouv. hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a. o. Kriegs- u. Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2 Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.                                 | 18 | "            |
| 3 ) | Garn. Kdos. Insterburg, Bartonstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a. o. Kriegsgerichte daselbst je 2   | 6  | "            |
| 4 ) | Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII u. XX. A. K., Abt. K., je 1 z. Ktn.  | 4  | "            |
| 5 ) | Oberstaatsanwalt hier 9, Polizeistellen 3, IIb2 4 und Abt. IIId 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw.   | 28 | "            |
| 6 ) | Stellv. Generalstab d. Armeo (IIIb) Berlin 6, Kriegsamtstelle (K. A.) hier 2, IIb 2, IIIb 2  | 12 | "            |
| 7 ) | Oberkommando der Küstenverteidigung Hamburg 3, Garn. Kdo. Memel 2, Kommandantur Pillau 2   | 7  | "            |
| 8 ) | Abt. Id. zur Reserve   | 22 | "            |
|     |  |    | zusammen 100 |

Muster I.

Besitzausweis.

Das Wasserfahrzeug (nähere Bezeichnung der Bauart) .....

bezeichnet mit der Kennung .....

ist an ..... unter Nr. ....

der ständigen Liste der bei der unterzeichneten Behörde beheimateten Boote eingetragen.

Eigentümer ist der .....

in .....

Die Besatzung des Wasserfahrzeuges besteht aus .....

(Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht von dem Eigentümer geführt wird) Das Fahrzeug wird ständig geführt von .....

in .....

Stempel.

Ort, Datum  
Unterschrift der Behörde.

Muster II.

Fahrtenausweis.

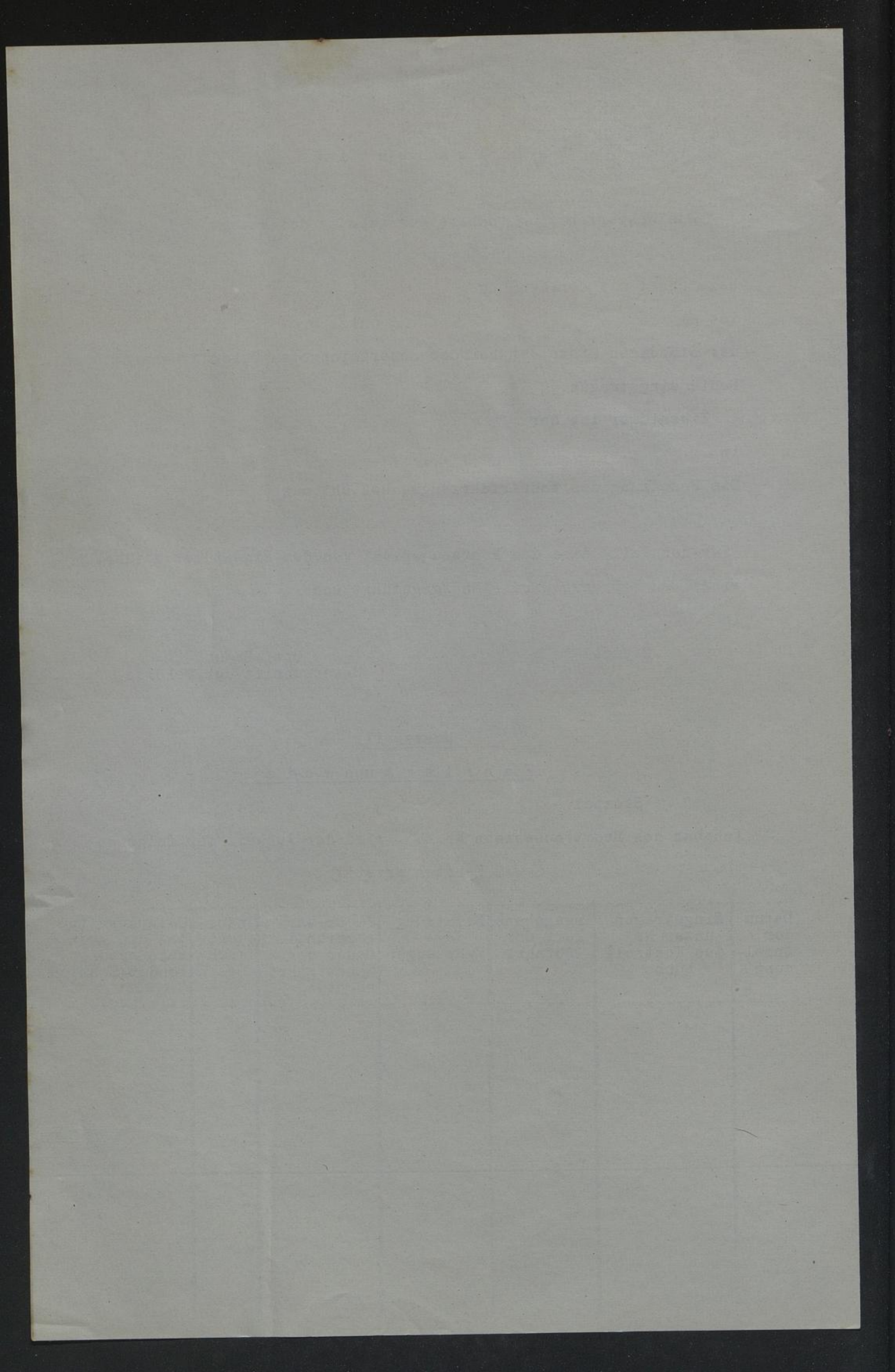
Stempel.

Ort.

Inhaber des Besitzausweises Nr. .... wird der Ausweis für folgende

Fahrten erteilt :

Datum der Anmeldung	Eingetragen unter Nr. des Kontrollbuchs	Angegebene Zeit der Abfahrt	Besatzung des Fahrzeuges	Zweck, voraussichtl. Dauer der Fahrt, Fahrtrichtung	Untersucht durch	Unterschrift des den Ausweis erteilenden Beamten



Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 2442/1085.

Königsberg i. Pr., den 23. Mai 1917.

Verordnung betreffend den Schiffsverkehr innerhalb  
der deutschen Küste.

In Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes angeordnet :

- 1.) Alle ein- und auslaufenden Schiffe sind einer Untersuchung zu unterziehen, sozeit nicht für den rein örtlichen Verkehr Ausnahmen besonders zugelassen sind.
- 2.) Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die gesetzlich vorgeschriebenen Schiffspapiere sowie auf die Besatzung und deren Ausrüstung. Schiff und Ladung werden nach Erlassen der zuständigen Untersuchungsstelle einer Untersuchung unterzogen.
- 3.) Die Untersuchung erfolgt in den für den Auslandsschiffsverkehr freigegebenen Häfen durch die dort bestehenden militärischen Untersuchungskommissionen, in den geschlossenen Häfen durch die etwa vorhandenen Militärbehörden oder durch die Hafen- oder Ortspolizeibehörden nach Anordnung der zuständigen Militärbehörden. Die Tätigkeit der Orts- und Hafenpolizeibehörden ist vom nächsten Küstenschutzkommando zu überwachen.
- 4.) Kapitäne, Schiffsoffiziere und Schiffsmannschaften haben einen von der Polizeibehörde ihres letzten Wohnortes oder Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweis mit gestempelter Photographie und beglaubigter Unterschrift des Inhabers nach angeschlossenen Muster 1 bei sich zu führen.
- 5.) Zur Fahrt dürfen nur Reichsdeutsche zugelassen werden, außerdem

außerdem Angehörige der mit dem deutschen Reiche verbündeten und der neutralen Staaten mit Genehmigung des zuständigen Militärbefehlshabers.

- 6.) Die Beförderung von Reisenden oder die Mitnahme nicht zur Besatzung gehöriger Personen ist verboten. Ausnahmen können die zuständigen Militärbefehlshaber gestatten.
- 7.) Jedes Schiff muß einen Passierschein nach angegeschlossenem Muster 2 mit sich führen, welcher vom Führer des Fahrzeuges aufzubewahren und den Überwachungsorganen des Heeres und der Marine jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen ist. Änderungen müssen sofort bei der Überwachungsstelle des zunächst angelaufenen Hafens gemeldet und im Passierschein vermerkt werden.
- 8.) Die Fahrt nach dem Bestimmungsort ist ohne willkürlichen Aufenthalt auszuführen. Die Untersuchungskommission des Abgangshafens hat der Überwachungsstelle des Bestimmungsortes schriftlich, in dringenden Fällen drahtlich oder durch Fernsprecher, Nachricht vom Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes zu geben, welche in eine Liste einzutragen ist. Über verspätetes Eintreffen der Fahrzeuge ist Untersuchung zu führen.
- 9.) Jeder Verkehr während der Fahrt mit dem Lande oder mit einem Fahrzeuge zur See ist verboten. Wachen unvorhergesehene Ereignisse (Naturereignisse, Unglücksfälle oder ähnliche) einen solchen Verkehr notwendig, so hat der Führer des Fahrzeuges bei der Überwachungsstelle des Bestimmungs- oder des sonst zunächst von ihm angelaufenen Hafens hierüber unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 10.) Photographische Apparate und Brieftauben sowie F.T. Anlagen dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Militärbe-  
hörde

nörde nicht mitgeführt werden.

- 11.) Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
- 12.) Die Verordnungen des Oberkommandos der Küstenschutzung betr. die Hilfs- und Zufuhrschiffe des Heeres und der Marine werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. Frhr. v. Hollen.

General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J. A.

Der Kommandant.

gez. v. Hinkeldey.

gez. v. Raumer.

Generalleutnant.

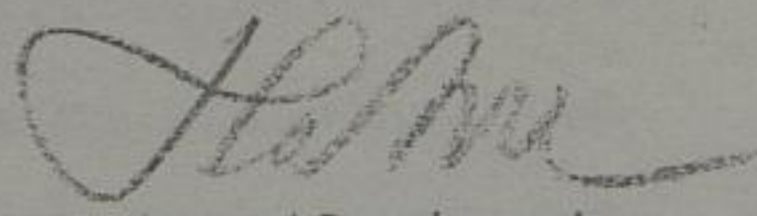
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

*Freil*

Geheimer und Oberkriegsgerichtsrat Kr. A.

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen.....- 6 Abdr.
- 2.) Gouv. hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw. 18 "
- 3.) Garn. Kdos. Jnsterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. II., IX., X., XVII. u. XX. A. K., Kommandantur Pillau und Abt. K je 1 zur Kenntnis- 8 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIb<sup>2</sup> 4 und Abt. II d 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 3 Abdr.....- 34 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIb 2 Abdr.....- 11 "
- 7.) Oberkommando der Küstenwachen Hamburg, Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“, Ober-Zolldirektion, Ia, Id, IIc, Ober-Ost, Landwehr-Jnspektion Jnsterburg und Garnison-Kommando Memel, Admiralstab der Marine, Kommandos der Marinstationen der Ost- und Nordsee und Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte je 1 zur Kenntnis.....- 10 "
- 8.) Abt. IIIb zur Reserve.....- 15 "

Zusammen 110 Abdr.



Seemanns - Personalausweis.

---

D.....

.....

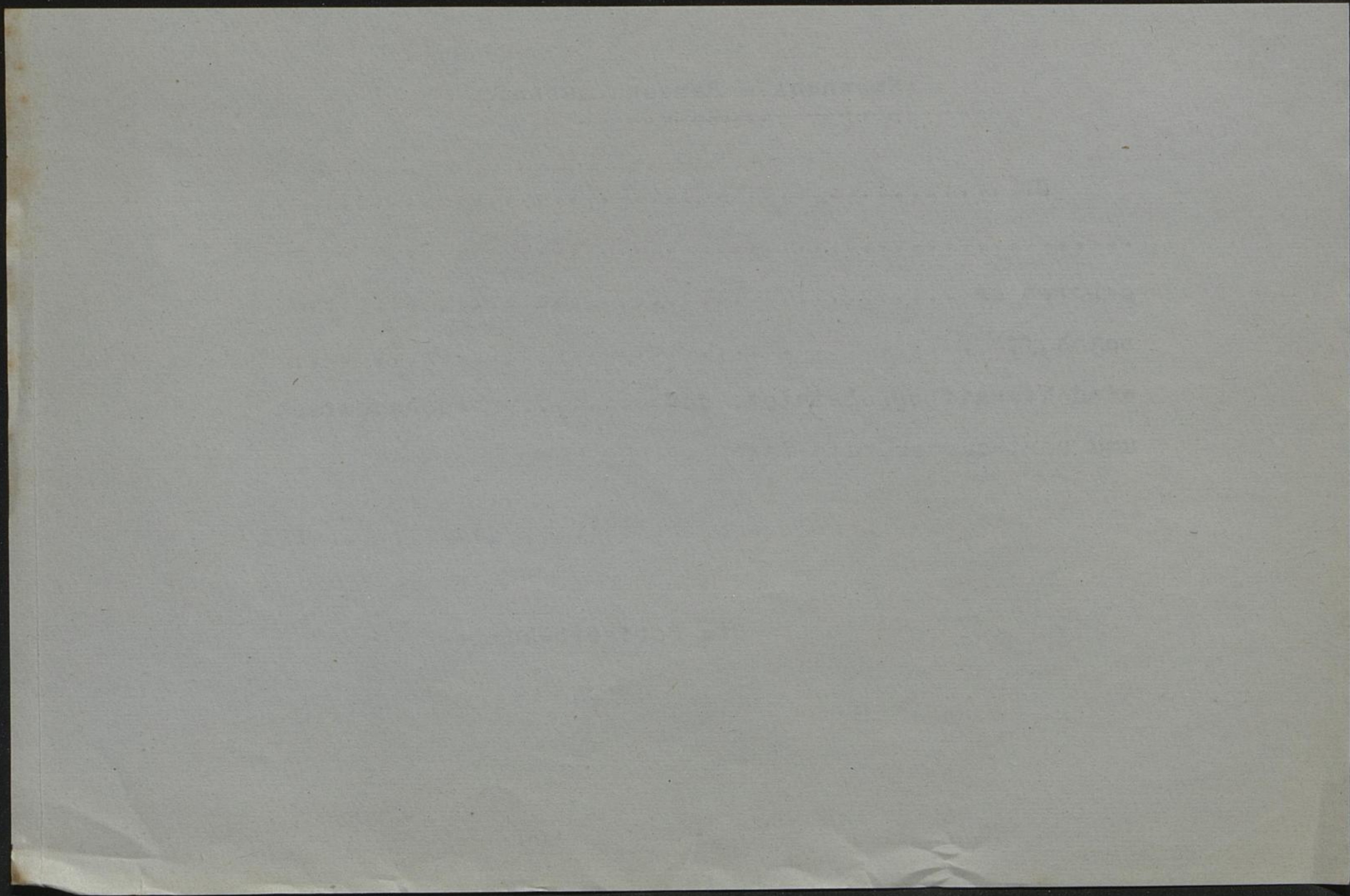
geboren am ..... zu .....

wohnhaft .....

wird hiermit bescheinigt, daß ..... reiseunfähig  
und vertrauenswürdig ist.

....., den ..... 191

Die Polizeibehörde.



Muster 1.

Personalbeschreibung:

Geburtszeit: .....

Geburtsort: .....

Größe: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Bart: .....

Augen: ..... Nase: .....

Gesicht: .....

Bes. Kennzeichen: .....

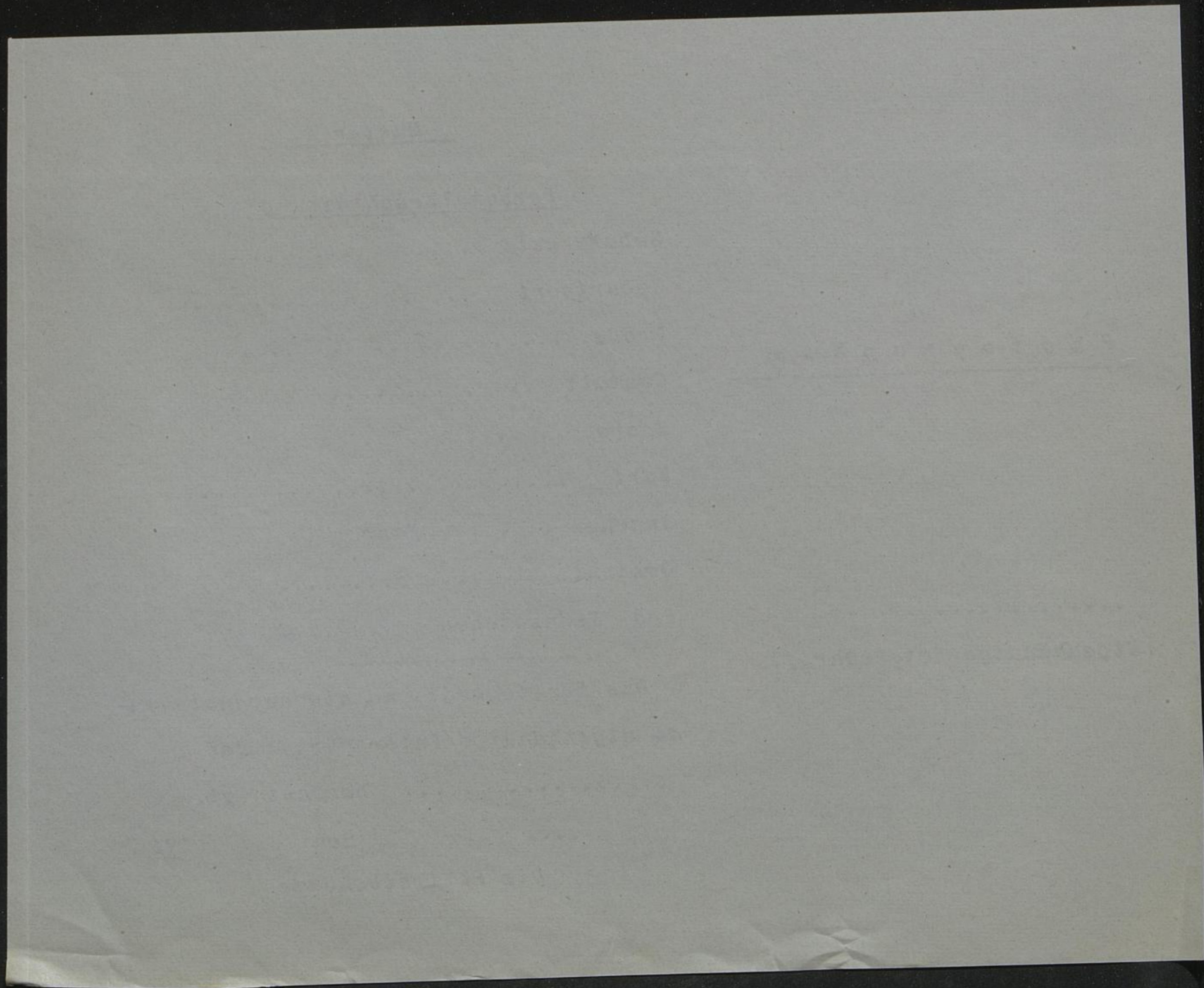
Photographie.

.....  
Eigenhändige Unterschrift.

Die Nationalität und die nebenstehen-  
de eigenhändige Unterschrift des  
..... bezeugt.

....., den ..... 191

Die Polizeibehörde



Passierschein für einlaufende ( auslaufende ) Schiffe.

Lfd. Nr. ....

Name des Schiffes : .....

Nationalität : .....

Reederei : .....

Unterscheidungszeichen : .....

Name des Kapitäns : .....

Heimathafen : .....

Ausgangshafen : ..... ab: .....

Letzter Hafen : ..... an: .....

ab: .....

Bestimmungshafen : .....

Das Schiff befördert Passagiere : .....

Fracht : .....

Post : .....

Die Untersuchung der Schiffspapiere ergab : .....

Die Untersuchung von Schiff und Ladung ergab: .....

Die Ladeluken sind plombiert ( Bezeichnung der Luken  
und Anzahl der Plomben ) : .....

Die Prüfung der Musterrolle ergab: .....

Die Prüfung der Passagierliste ergab: .....

Ist F.T. Einrichtung vorhanden: .....

Was ist gegen mißbräuchliche Benutzung veranlaßt?

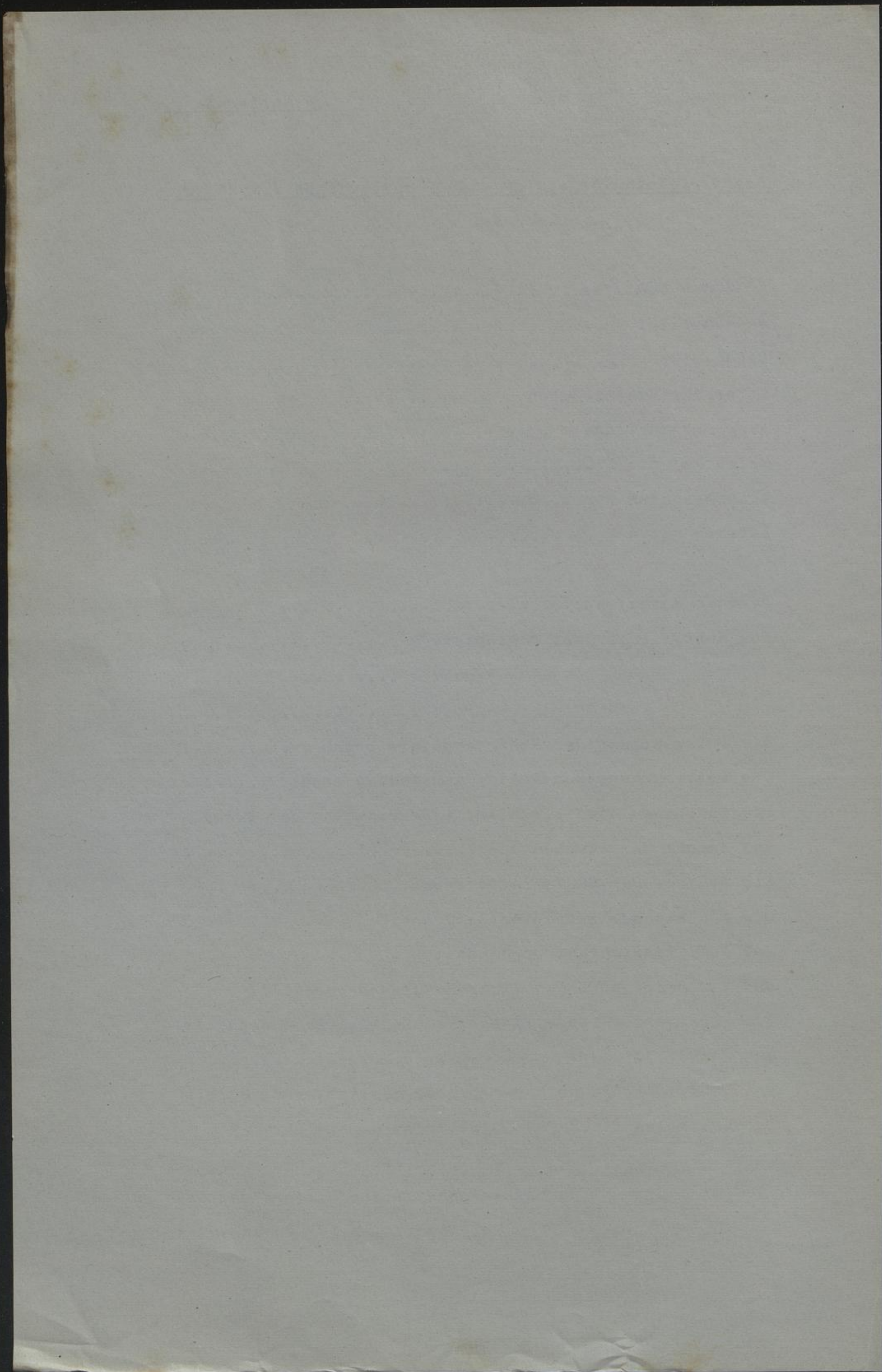
Bemerkungen ( Urteilsfaulen, photographische Apparate  
und dergl. ) : .....

Das Schiff erhält nach geregelter Zollabfertigung die  
Erlaubnis zum Einlaufen / Auslaufen.

.....den ..... 191

Unterschrift des Leiters der Untersu-  
chungskommission der Hafenbehörde.

S t e m p e l .



Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps,  
Sekt. IIIb Nr. 2630/1147.

Königsberg i.Pr., den 6. Juni 1917.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes angeordnet:

Zur unbehinderten Abwicklung des Verkehrs muss eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstrassen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, dass über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstrassen und der Schifffahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schifffahrts- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schifffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

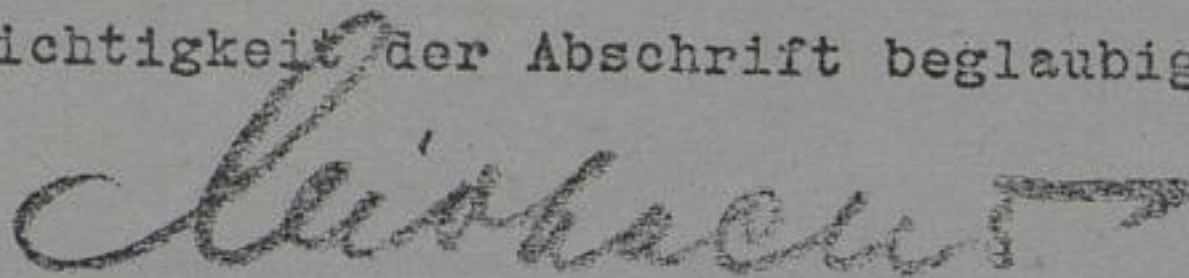
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind gemäss § 9b des Ges. vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand und gemäss § 1 des Ges. vom 11. 12. 15 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu bestrafen.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J. V. gez. von Hinckeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.  
gez. v. Raumer,  
Oberst.

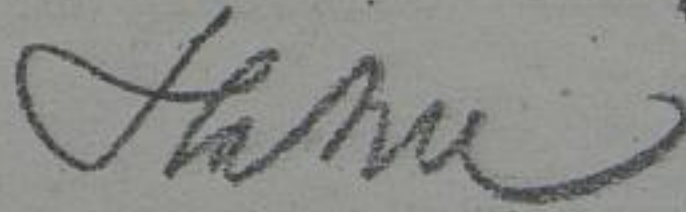
Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

  
Militärhilfsrichter.

Verteilungsplan s. umseitig!

Königsberg i. Pr., den 9. Juni 1917.

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes. (17)



Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen.....- 6 Abdr.
- 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.....- 18 "
- 3.) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. XX. A. K., Kdtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis.....- 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIb<sup>2</sup> 4 und Abt. II d 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr.....- 31 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIb 2 Abdr.....- 11 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve.....- 23 "

Zusammen 100 Abdr.



Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armee Korps.  
Sekt. IIIb Nr. 2570/1123.

Beglaubigte Abschrift.

Königsberg i. Pr., den 9. Juni 1917.

Anmeldung von Bauten.

B e k a n n t m a c h u n g .

- Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armee Korps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau angeordnet, dass alle im Gange befindlichen und in Zukunft geplanten Bauarbeiten, jeder Neu-, Erweiterungs- und Umbau, der begonnen oder fortgeführt werden soll, - auch die mit erteilter Bauerlaubnis - bis zum 7. Juli d. Js. bei der Kriegsamtstelle Königsberg anzumelden sind.

Hierzu sind Fragebogen von der Kriegsamtstelle anzufordern und in dreifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Von der Kriegsamtstelle wird Auskunft in allen Zweifelsfällen erteilt.

Bauten der Bautenlisten des Kriegsamts unterliegen dieser Meldepflicht nicht. Für bereits im Gange befindliche Bauten veranlasst die Kriegsamtstelle entweder Einstellung des Baues oder Genehmigung zur Weiterführung; bis zu dieser Entscheidung darf weitergebaut werden, längstens jedoch bis 20. Juli d. Js. Neuzubeginnende Bauten dürfen ohne Genehmigung der Kriegsamtstelle nicht ausgeführt werden.

Die Bauten, die in der von den Regierungspräsidenten aufgestellten Wiederaufbauliste für das Jahr 1917 aufgeführt sind, unterliegen dieser Meldepflicht nicht, wenn die betreffenden Bauherren bis zum 30. Juni d. Js. vom Landrat eine schriftliche Mitteilung erhalten, dass sie von der Meldepflicht entbunden sind.

Die Unterlassung der Anmeldung sowie die Fortführung von Bauten entgegen der Einstellungsverfügung und die Ausführung neuzubeginnender Bauten ohne Genehmigung wird nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes über Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

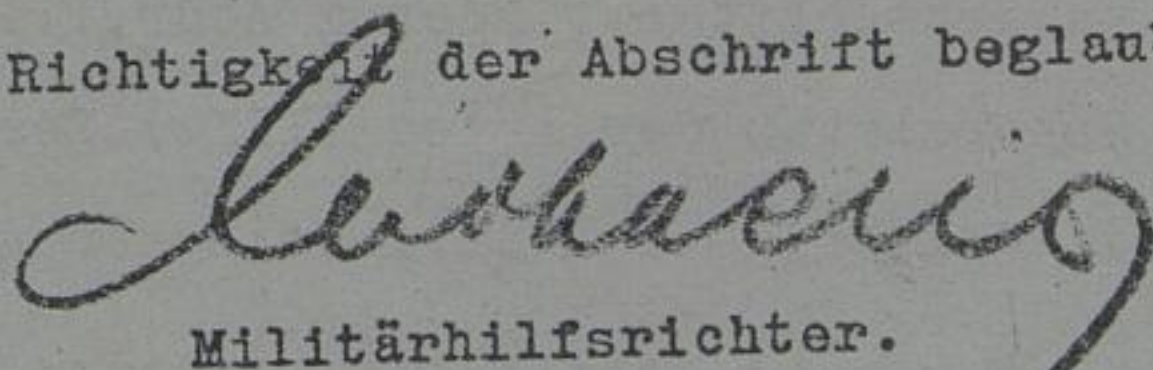
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J.V. gez. von Hinckeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.  
gez. v. Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

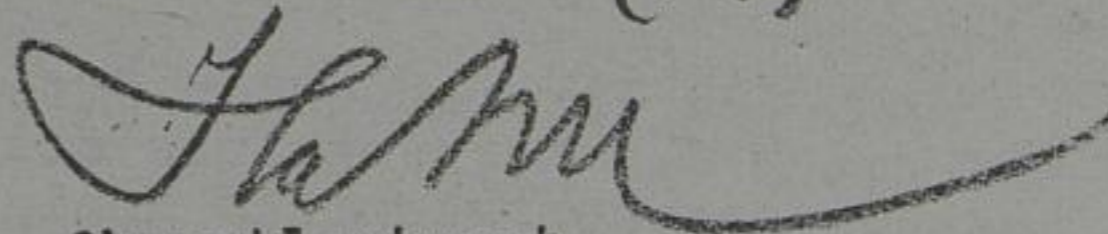
  
Militärhilfsrichter.

Verteilungsplan siehe unseitig!

Königsberg i.Pr., den 9. Juni 1917.

E i l t s e h r !

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes (un)

  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur sofortigen Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg.Präs.hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen.....- 6 Abdr.
- 2.) Gouv.hier 1 zur sofortigen Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv.Gericht, 8 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.....- 18 "
- 3.) Garn.Kdos. Jnsterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Generalkommandos XVII. u. XX.A.K., Kdtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis .....- 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einsch. Polizeistellen 6, 2b<sup>2</sup> 4 und Abt. IIId 12 zu Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr.....- 31 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf.Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIb 2 Abdr.....- 11 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve.....- 23 "

Zusammen- 100 Abdr.

Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 2938/1230.

Königsberg i. Pr., den 14. Juni 1917.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau angeordnet:

- 1.) Das Anschlagen, Auslegen, Aushängen, Ausstellen von Karten und Plänen, die Stadt-, Eisenbahn-, Hafen- und Fabrikanlagen im Massstabe von 1 : 100 bis 1 : 100 000 ausschliesslich darstellen, ist an allen öffentlichen Orten verboten. Öffentliche Orte sind solche, zu denen eine unbeschränkte Personenzahl Zutritt hat, also auch z. B. Gastwirtschaften, Läden usw. Dass diese Orte gegebenenfalls Privat-, nicht öffentliches Eigentum sind, ist gleichgültig.
- 2.) Zuwiderhandlungen sind gemäss § 9b des Ges. vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 18 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, beim Vorliegen mildern-der Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu bestrafen.
- 3.) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. ~~Führ.~~ von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J.V. gez. von Hinkeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.  
gez. v. Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

*Heinrich*  
Militärhilfsrichter.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 2938/1230.

Königsberg i. Pr., den 22. Juni 1917.

U. Abdruck.....

Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

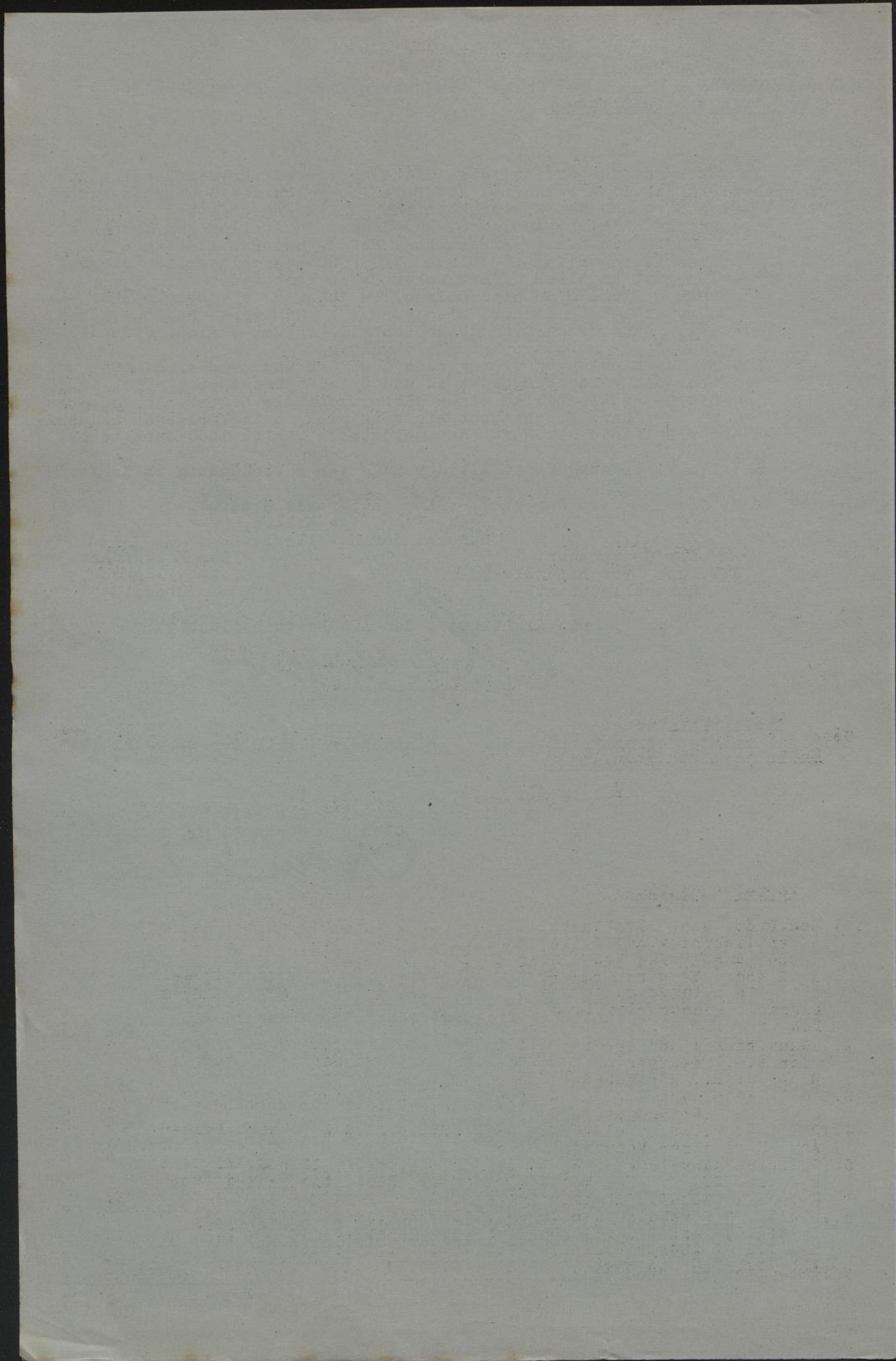
*Heinrich*

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen..... 6 Abdr.
- 2.) Govv. hier 1 zur Veröffentlichung d. diesige Zeitungen 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Govv. Gericht, 3 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offiz., Königsberger Gemeindeblatt usw..... -18 "
- 3.) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr. .... - 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos XVII. u. XX. A. K., Kdtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis..... - 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen B, IIB2 4 und Abt. IId 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr. .... -31 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIB 2 Abdr. .... -11 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve..... -23 "

Zusammen - 100 Abdr.



# Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e,

## betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
- b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

### § 4.

#### Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E.1, Berlin SW, Königgräber Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

### § 5.

#### Meldepflicht

Die Meldelarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Zustandsetzungsarbeiten unter »Bemerkungen« und »fehlende Teile« zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldelarten eine **Sammel-**liste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldelarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutsche Unterschrift mit genauer

Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutglass, Probierhähne, Kontrollstangen mit Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablasshahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krüden, Kohrbürste, Saugrohr, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ölkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomotiven außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Koffstabe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Erauzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfzugmaschinen.

## § 2.

### Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

## § 3.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

## § 6.

### Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausbessert oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

## § 7.

### Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

## § 8.

### Meldebefimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomotiven beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldekarten für Lokomotiven zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomotive (Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten und zwar:

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| Kennbuchstabe | A | für fahrbare Lokomotiven ohne Kondensation, |
|               | B | „ „ „ mit „                                 |
|               | C | „ ortsfeste „ ohne „                        |
|               | D | „ „ „ mit „                                 |
|               | E | fahrbare und ortsfeste Lokomotivkessel.     |

Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

## § 9.

### Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Abnahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

## § 10.

### Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

## § 11.

### Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. 11 4 e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, zu richten.

## § 12.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Königsberg i. Pr. und Pillau, den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando I. A. K.

Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Für die Befehlsbereiche

des Gouvernements Königsberg i. Pr. | der Kommandantur Pillau

J. B. v. Hinkelden,  
Generalleutnant.

v. Raumer,  
Oberst.

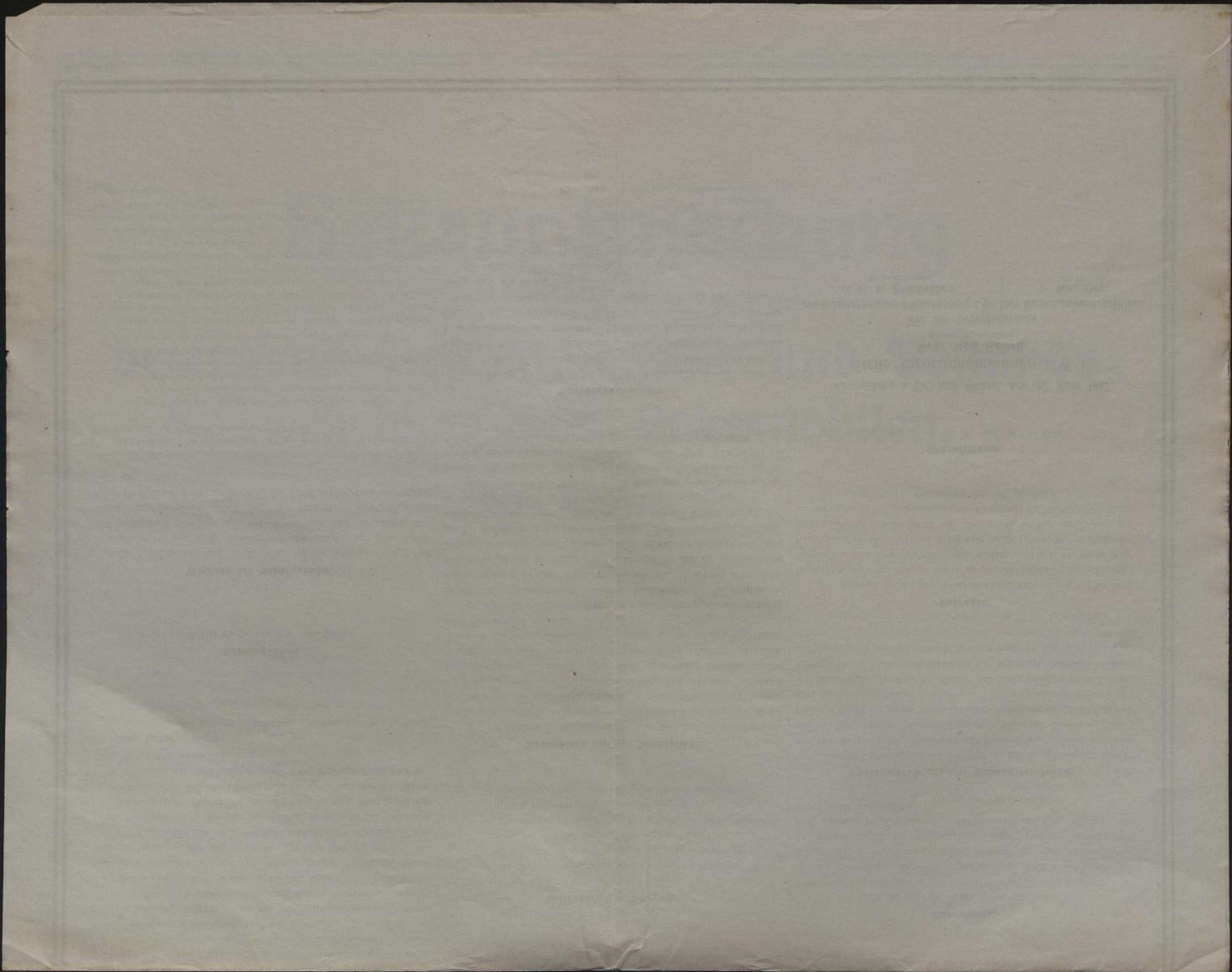
1811

VEREINIGTE KÖNIGREICHEN

BRITANNIEN UND IRELAND

GESETZ

*Handwritten signature*





Beglaubigte Abschrift!

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 4043/1291.

Königsberg i. Pr., den 23. Juni 1917.

Die Bekanntmachung zu der Verordnung vom 1. 7. 1916  
- IIIb Nr. 2851/1100 - wird abgeändert und erhält unter Nr.  
4 folgende Fassung:

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzüber-  
gangsstelle ist es gebeten, dass der Reisende die nach Nr. 3  
mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der  
Reise amtlich prüfen und einsiegeln lässt.

Zu diesem Zwecke wendet er sich im Inlande innerhalb  
des Bereichs des Korpsbezirks des I. A.K. (einschl. des Gou-  
vernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau)  
mündlich oder schriftlich an eine der nachbenannten Dienst-  
stellen:

- a) stellv. Generalkommando I.A.K.,
- b) Gouvernement Königsberg,
- c) Kommandantur Pillau,
- d) Briefüberwachungsstelle Königsberg,
- e) Passkontrollkommando Königsberg.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J.V. gez. von Hinckeldey,  
Generalleutnant

Der Kommandant.  
gez. v. Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Militärhilfsrichter.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 4043/1291.

Königsberg i. Pr., den 27. Juni 1917.

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Für Den Chef des Stabes.

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- |  |    |       |
|--|----|-------|
| 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen..... | 8  | Abdr. |
| 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Dffz., Königsberger Gemeindeblatt usw.   | 18 | "     |
| 3.) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....  | 6  | "     |
| 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. XX. A.K., Kdtr. Pillau, Abt K, Oberkommando der Küstenverteidigung in Hamburg, Oberpostdir. hier u. Gumbinnen, Eisenbahndir. hier, Oberzolldir. hier, Ib, Garn. Kdo. Memel je 1 zur Kenntnis.....  | 13 | "     |
| 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIB2 4 und Abt. IId 13 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr.....  | 33 | "     |
| 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIB 2 Abdr.....  | 11 | "     |
| 7.) Stellv. Gen. Kdo. I.A.K., Briefüberwachungsstellen hier, Memel und Tilsit, Telegrammüberwachungsstellen hier, Memel und Tilsit durch Id zu übersenden..... je 1 Abdr.  | 7  | "     |
| 8.) Abt. IIIb zur Reserve.....   | 23 | "     |

Zusammen - 120 Abdr.

...

...

...

...

...

...

*[Handwritten signature]*

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Beglaubigte Abschrift!

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 4438/1409.

Königsberg i.Pr., den 11. Juli 1917.

Verordnung betr. M e l d e p f l i c h t

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Verordnungen über die Meldepflicht Zureisender und der Verordnung vom 29. 4. 15 über Aushändigung von Postsendungen wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes angeordnet:

- § 1. Jeder Inhaber gewerblicher Betriebe zur Beherbergung Fremder (Gasthöfe, Herbergen, Pensionate usw.) oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster 1 zu führen und jedem Wohnungsnehmenden (auch allen allein reisenden Militärpersonen) sofort nach der Ankunft einen Meldezettel nach beigefügtem Muster 1 zur eigenhändigen Ausfertigung und Unterschrift vorzulegen und diesen selbst zu unterschreiben.
- § 2. Jeder Wohnungsnehmer ist verpflichtet, den ihm vorgelegten Meldezettel auszufüllen und zwar mit der Wahrheit entsprechenden Angaben, auch den Meldezettel mit seinem Namen und Stand zu unterzeichnen.
- § 3. Die Seitenzahl des Fremdenbuches muss polizeilich bescheinigt sein. Jeder gewerbliche Wohnungsgeber oder sein Stellvertreter hat den Inhalt der von den Wohnungsnehmern in die Meldezettel gemachten Eintragungen in das Fremdenbuch zu übertragen.
- § 4. Die Meldezettel sind an jedem Tage zweimal, und zwar bis 7 Uhr vormittags und 10 Uhr abends an die Polizeibehörde abzugeben.
- § 5. Jeder Hausbesitzer oder Inhaber einer Wohnung bzw. dessen Stellvertreter, der einer Person Aufnahme gewährt - sei es auch nur am Tage oder auf Stunden - entgeltlich oder unentgeltlich - ist verpflichtet, ihr sofort nach der Ankunft einen Meldezettel nach Muster 2 und vor der Abreise einen Meldezettel nach Muster 3 zur eigenhändigen Ausfüllung und Unterschrift vorzulegen und diesen selbst zu unterschreiben.  
Der Mieter hat den Meldezettel durch Vermittelung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters, welcher die Kenntnisaufnahme darauf zu vermerken hat, der Polizeibehörde einzureichen. Der Hausbesitzer bzw. dessen Stellvertreter muss dies bis 9 Uhr morgens und 7 Uhr abends nach Empfang des Meldezettels tun. Der Mieter hat dem Hausbesitzer bzw. dessen Stellvertreter den Meldezettel sogleich nach Ausfüllung zu übergeben.  
Dies gilt auch gegenüber allein reisenden Militärpersonen.  
Der Anmeldung bedarf es nicht bezüglich ortsansässiger und anderer Personen, sofern sie dem Wohnungsgeber als zuverlässig bekannt sind, und sie sich bei ihm nur einige Stunden am Tage aufhalten.
- Die in dem Meldezettel gemachten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen, auch hat jeder Zureisende seine Namensunterschrift unter dem Meldezettel, seinen Stand und Wohnort wahrheitsgemäss beizufügen.
- § 6. Jeder Wirt und Hausbesitzer usw. hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihm der Reisende durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, seine ungenügenden Eintragungen, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonstwie verdächtig erscheint.
- § 7. Sämtliche Wirte, Hausbesitzer usw., die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, welche die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von den Zureisenden gilt dasselbe hinsichtlich ihres Gepäcks.
- § 8. Den Besitzern von Gasthöfen und sonstigen Betrieben jeder Art, welche der Beherbergung von Fremden dienen, wird es verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhändigen, welche nicht bei ihnen abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.  
Die Besitzer von Gasthöfen und Betrieben vorerwähnter Art haben persönlich die Aufbewahrung und etwaige Aushändigung derartiger Postsendungen zu besorgen.

Im Falle ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder Verhinderung durch Krankheit haben sie die Wahrnehmung vorstehender Obliegenheiten ihren Stellvertretern zu übertragen, die sie in gleicher Weise persönlich zu erfüllen haben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergeht, werden gemäss § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe androhen, bei Vorliegen mildernder Umstände - Gesetz vom 11. 12. 15 - mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Daneben bleiben bestehen:

- 1.) Die Verordnungen vom 15. 6. 15 (IIIb Nr. 5048/1868) und 20. 7. 15 (IIIb Nr. 5816/1868) betr. Meldepflicht der Ausländer,
- 2.) die Verordnung vom 28. 6. 16 (IIIb Nr. 2753/1046) betr. Meldepflicht im Grenzbezirk und Kontrollbezirk nördlich der Memel.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.

J.V. gez. von Hinckeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.

gez. v. Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

*Treitler*

Oberkriegsgerichtsrat kr.A.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 4438/1409.

Königsberg i.Pr., den 21. Juli 1917.

*Bepunkt!*

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

*Jahn*  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg.Präs. hier 2, Gumbinnen 16, Allenstein betr. Kreis Rössel 2 zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg.Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen. -- 20 Abdr.
- 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.ö. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw. .... - 18 "
- 3.) Garn.Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr. .... - 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen.Kdos. XVII. u. XX. A.K., Kdtr. Pillan, Abt. K und Garnisonkommando Memel je 1 zur Kenntnis. .... - 6 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id. einschl. Polizeistellen 6, Iib<sup>2</sup> 4, Abt. IId 14 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr. .... - 34 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und Iib 1 Abdr. .... - 10 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve. .... - 25 "

Zusammen - 120 Abdr.

# Muster des Fremdenbuches

dessen Seitenzahl polizeilich abzustempeln ist.



Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Beruf	Merkmal	Anmerkung

# Anmeldung

Muster 2.

Tag und Zeitpunkt der Ankunft	Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Stand, Gewerbe	Geburts-		Wohnsitz, Ort, Straße Nr.	Wo und wann zuletzt polizeilich gemeldet	Zweck des Aufenthalts	Boraus-sichtlicher Tag der Abreise und wohin	Militär-verhält-nis Staats-angehörigkeit	Bemer-kungen
			ort	zeit						

Der § 5 der Meldeordnung ist mir bekannt gegeben.

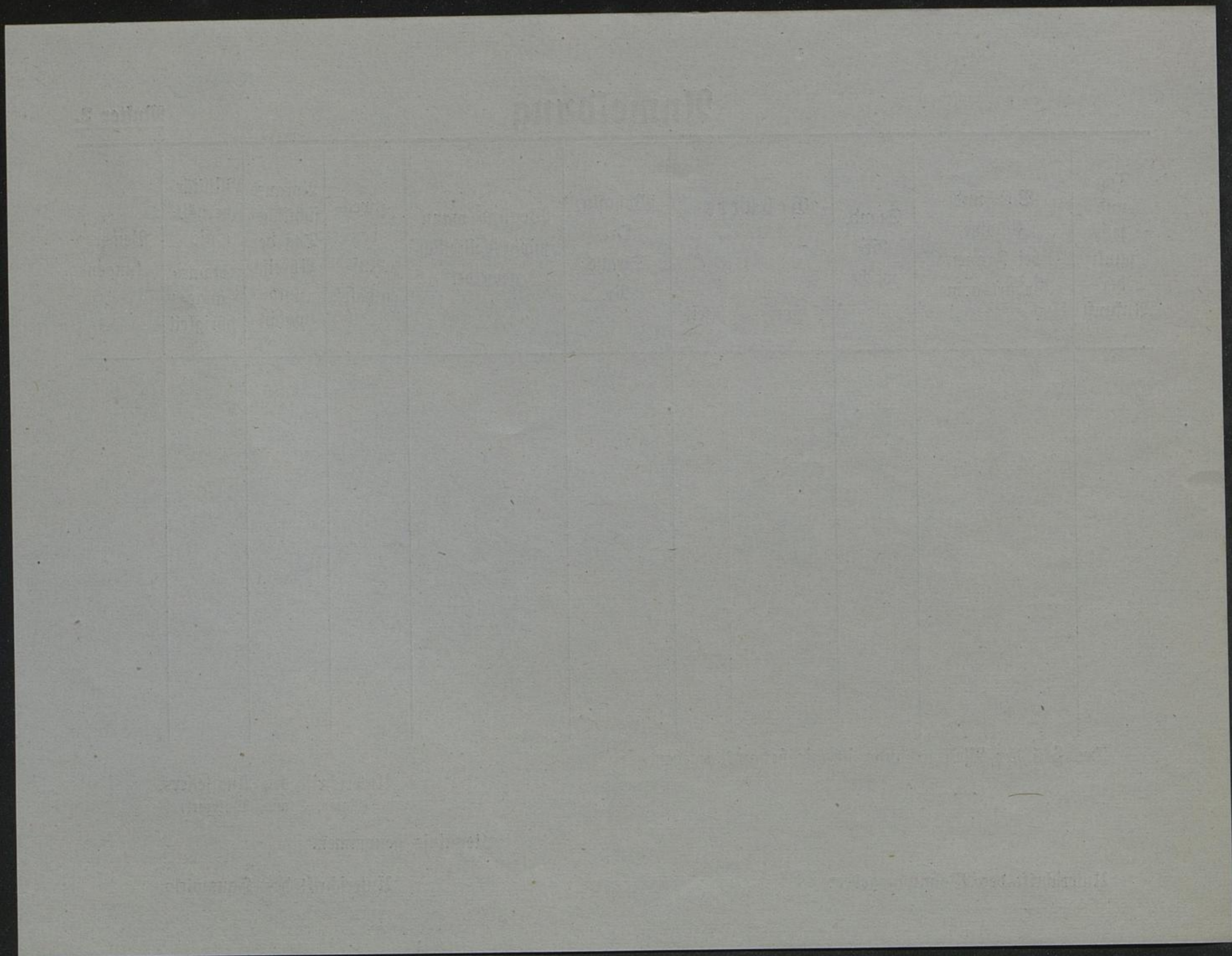
Unterschrift des Ausstellers.  
(Name, Stand, Wohnort)

Kenntnis genommen.

Unterschrift des Wohnungsgebers.

Unterschrift des Hauswirts.





# Abmeldung

Muster 3.

Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts-		Wohnsitz, Ort, Straße, Nr.	Wann angemeldet	Abreise		Nächste Adresse
	ort	zeit			wann	wohin	

Unterschrift des Ausstellers.

Unterschrift des Wohnungsgebers.

UNIVERSITY OF MICHIGAN

ANN ARBOR

MICHIGAN

MICHIGAN

MICHIGAN

MICHIGAN

MICHIGAN

UNIVERSITY OF MICHIGAN

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Meldezettel  
für gewerbliche Betriebe.

Ufd. Nr.	Zimmer Nr.	Vor- und Zuname (Von Wohnungsnehmenden, wenn über 14 Jahre alt, persönlich auszufüllen.)  Bemerkungen: Bei Frauen auch Angabe des Geburtsnamens und desjenigen Namens, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben. Bei Minderjährigen die Angabe des Namens, Standes oder Gewerbes der Eltern bzw. der Mutter.	Stand oder Gewerbe	Geburts-		Staats- angehörigkeit	Genaue Bezeichnung		Art der Ausweis- papiere	Ankunft		Zweck und voraussicht- liche Dauer des Aufenthalts Tage	Abreise (vor der Abfahrt des Fremden auszufüllen)		Reiseziel
				ort	zeit		des Wohnortes	des Ortes, woher der Reisende gekommen		Tag	Monat		Tag	Monat	

Die §§ 1 und 2 der Meldeordnung vom 11. 7. 1917 (IIIb 4438/1409) und die §§ 1, 2 und 9 der Ver-  
ordnung für den Verkehr in den an der Ostseeküste belegenen Orten vom 11. 7. 1917 (IIIb 4363/1382) sind mir  
bekannt gegeben.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Unterschrift des Wohnungsgebers.

Unterschrift des Ausstellers.  
(Name und Stand.)

	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Beruf	Anmerkung

Unterschrift des Ausstellers  
 (Name und Stand)

(Wichtiges ist anzuführen)  
 (Geburtsdatum und die 1. und 2. der ...)  
 (Geburtsort und die 1. und 2. der ...)

Beglaubigte Abschrift!

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 4986/1638.

Königsberg i. Pr., den 14. August 1917.

B e k a n n t m a c h u n g !

In Ergänzung der Verordnungen vom 11. 7. 17 (IIIb Nr. 4363/1382) betr. den Verkehr in den an der Ostseeküste belegenen Orten und Nr. 4438/1409 betr. Meldepflicht wird zu Ziffer 10 und § 1 bestimmt:

In dem zu führenden Fremdenbuch (Muster 1) sind in Spalte 3 die Worte:

(Von Wohnungsnehmenden, wenn über 14 Jahre alt, persönlich auszufüllen)  
zu streichen.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J.V. gez. von Hinckeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.  
gez. v. Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

*Trittel*

Oberkriegsgerichtsrat kr.A.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 4986/1638.

Königsberg i. Pr., den 18. August 1917.

U. Abdruck.....

Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

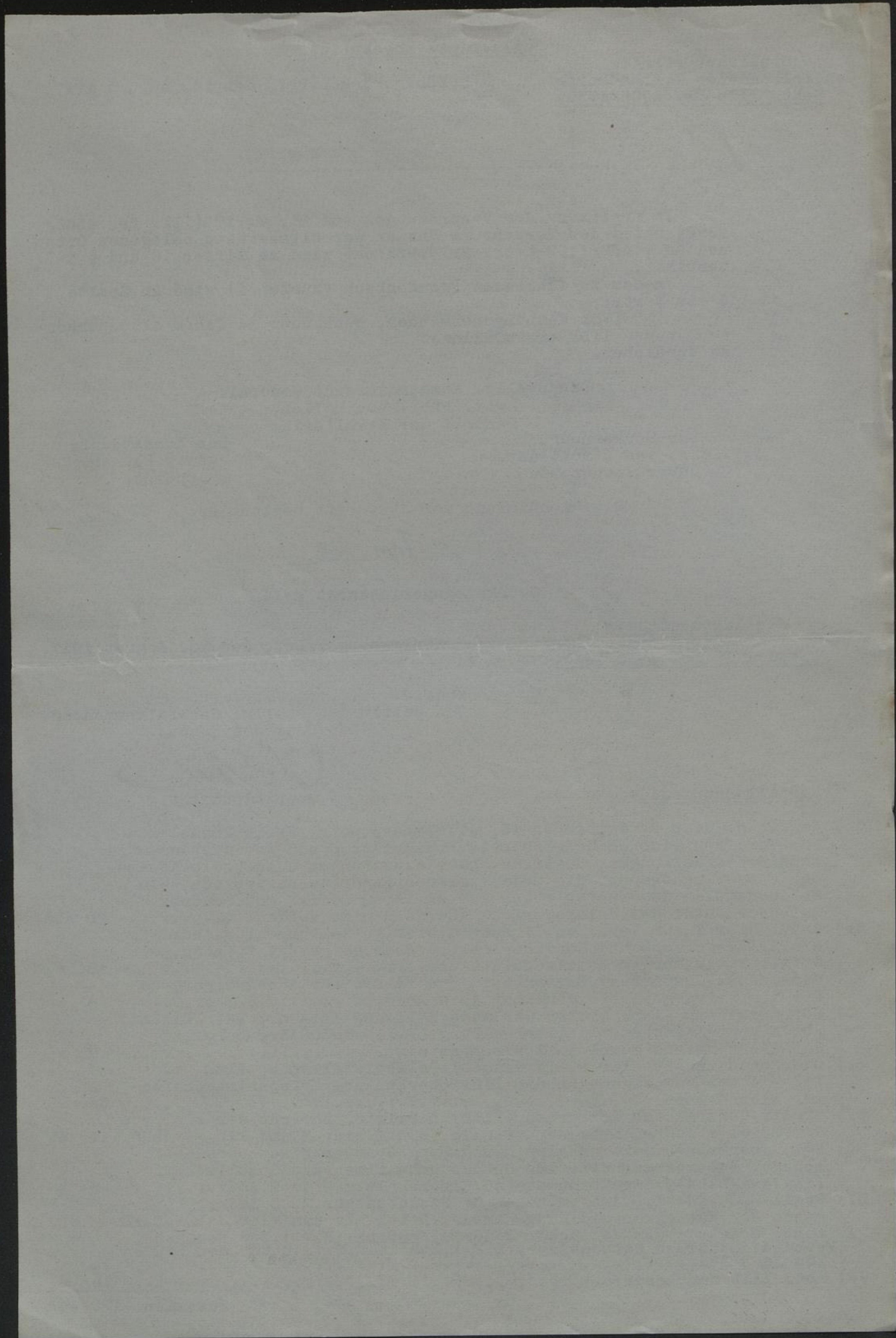
*[Signature]*  
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier 2, Gumbinnen 16, Allenstein betr. Kreis Rössel 2 zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen..... - 20 Abd.
- 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offiz., Königsberger Gemeindeblatt usw..... - 18 "
- 3.) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr..... - 6 "
- 4.) Oberpräsident hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. und XX. A. K., Kdtr. Pillau, Abt. X., Städtische Polizeiverwaltung (P. I. Nr. 5808) Bromberg und Garnisonkommando Memel je 1 zur Kenntnis..... - 7 "
- 5.) Gouv. Staatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIB 2 4, IId 14 zur Weitergabe an die Bibliotheken und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr..... - 34 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIB 1 Abdr. - 12 "
- 7.) Kgl. Eisenbahn-Direktion hier, Königsberg-Cranzer Eisenbahn-Gesellschaft, Fuchsberger Alle 18, Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft (Sanland-Bahn), Direktion Steind. Kirchenplatz 5, je 1 Abdr..... - 3 "
- 8.) Stellv. Gen. Kdo. I. b. A. K. München 6, Pfandhausstr. 2, 5 Abdr., Oberkommando der Küstenverteidigung Hamburg, Hotel »Zu den vier Jahreszeiten«, Schutzverein deutscher Bäder u. Kurorte, (E. V.), Bad Neuenahr, Verband deutscher Ostseebäder, (E. V.), Berlin N.W. 7, Unter den Linden 76a je 3 Abdr..... - 14 "
- 9.) Abt. IIIb zur Reserve..... - 18 "

Zusammen -130 Abd.

*[Handwritten mark]*





Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 5101/1689.

Königsberg i. Pr., den 15. August 1917.

In Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes bestimmt :

Die Verordnungen vom 15. 6. und 20. 7. 15 ( IIIb Nr. 5048/1868 und 5816/1868 ) betr. Meldepflicht der Ausländer gelten fortan auch für Staatlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. Frhr. von Hollen,  
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.  
J. V. gez. v. Hinokeldey,  
Generalleutnant.

Der Kommandant.  
gez. v. Raumer,  
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

Oberkriegsgerichtsrat kr. A.

Stellvertretendes  
Generalkommando I. Armeekorps.  
Sekt. IIIb Nr. 5101/1689.

Königsberg i. Pr., den 22. August 1917.

U. Abdruck.....  
Von seiten des stellv. Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes.

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1) Reg. Präs. hier 2, Gumbinnen 16, Allenstein betr. Kreis Rössel 2 zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen außerhalb Königsberg. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden außerordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen.....-20 Abdr.
- 2) Gouv. hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a. o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.....-18 "
- 3) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a. o. Kriegsgerichts daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
- 4) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. XX. A. K., Kdtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis.....- 5 "
- 5) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, Iib2 4 und Abt. Iid 14 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr.....-34 "
- 6) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K. A.) hier 2 und Iib 1 Abdr.....-10 "
- 7) Abt. IIIb zur Reserve.....-27 "

Zusammen 120 Abdr.

